

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1944)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Roggwil, den 17. Oktober 1944.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates habe ich den Beginn einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 6. November 1944**. Die ordentliche Winter-session beginnt gemäss § 1 der Geschäftsordnung Montag, den 13. November 1944. Sie werden eingeladen, sich am Montag, den 6. November 1944, um **14.15** Uhr, zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Dekrementswürfe:

1. Dekret betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 14. November 1939, Ergänzung.
2. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an das Staatspersonal.
3. Dekret über die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.
4. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.
5. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

6. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
7. Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflgeanstalten vom 12. Mai 1936. Abänderung. (Staatwirtschaftskommission.)
8. Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds vom 22. November 1901/25. Februar 1903, mit Ergänzung vom 1. Dezember 1904; Abänderung von § 2. (Staatwirtschaftskommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1944.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1945.
2. Kenntnissgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Förderung des Wohnungsbaues.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Direktion des Armenwesens:

1. Volksinitiative betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Bericht; Kenntnisnahme.
2. Errichtung von Sanitätsposten; Beiträge.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Gfeller betreffend Revision der kriegswirtschaftlichen Holzverordnungen.
2. Motion des Herrn Hubacher betreffend Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Erstellung von Kläranlagen.
3. Motion des Herrn Scherz betreffend Erlass eines Dekretes über Wegrechte, Wässerungsrechte etc. (§ 82 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch).
4. Motion des Herrn Kästli betreffend die Verteilung der Sport-Totogelder.
5. Motion des Herrn Rubin betreffend Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen.
6. Postulat des Herrn Rieben über die Ausnützung der Simmentaler-Wasserkräfte.
7. Postulat des Herrn Blatter betreffend Sparkassen für kriegsbedingtes Aushilfspersonal der Gemeinden.
8. Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend Subventionierung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.
9. Postulat des Herrn Schürmann betreffend Neubau des Tierspitals.
10. Postulat des Herrn Rubi betreffend Schaffung einer Prüfungsstelle für alpwirtschaftliche Maschinen.
11. Interpellation des Herrn Eggli betreffend Schadenersatz für im Arbeitsdienst verunfallte Zugkräfte.

12. Interpellation des Herrn Dr. Brändli betreffend Lohnverhältnisse bei den Waldarbeitern.
13. Interpellation des Herrn Dr. Morf über die Erhaltung des Gurnigelbades.
14. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend Massnahmen zur Verhütung eines allfälligen Preiserfalls.
15. Einfache Anfrage des Herrn Däpp über Ablieferungspflicht von Hafer und Gerste an die Eidgenossenschaft.
16. Einfache Anfrage des Herrn Romy betreffend Hilfeleistung an Hagelgeschädigte im Tal von Tavannes.
17. Einfache Anfrage des Herrn Schürmann betreffend Verbreiterung der Kirchenfeldbrücke.
18. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Dienstaltersgeschenk für das Personal der Kantonalbank.
19. Einfache Anfrage des Herrn Stalder betreffend Ausrichtung von Entschädigungen bei Hagelschaden an Schindeldächern.
20. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Egger betreffend Massnahmen zur Weiterbeschäftigung der kriegswirtschaftlichen Angestellten nach dem Kriege.
21. Einfache Anfrage des Herrn Laubscher über Urlaubserteilung in der Armee für Erntearbeiten.
22. Einfache Anfrage des Herrn Gygax betreffend Strompreis für Graströcknungsanlagen.
23. Einfache Anfrage des Herrn Amann für Einführung einer Sondersteuer für Kapitalflüchtige.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
2. Der Präsident des Obergerichtes.
3. Ein Mitglied des Obergerichtes.
4. Ein Stimmenzähler.
5. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgesichtes infolge Ablauf der Amtsdauer (42 aus dem deutschsprechenden Kantonsteil und 18 aus dem Jura).
6. Ein Ersatzmann in das Verwaltungsgericht.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Dekret betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 14. November 1939, Ergänzung.
3. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an das Staatspersonal.
4. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

5. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.
6. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 und einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
7. Motionen, Postulate, Interpellationen.

In der ausserordentlichen Session sollen im übrigen ebenfalls diejenigen Geschäfte behandelt werden, die nicht sachgemäss zur ordentlichen Session gehören, soweit sie diskussionsreif sind.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Fr. Meyer.

Weitere hängige Geschäfte:

(gemäss § 9 der Geschäftsordnung.)

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens,
2. Beratung.

Postulat des Herrn Cueni betreffend Einbezug von
Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse;
Beantwortung.

Erste Sitzung.

Montag, den 6. November 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Berger (Linden), Biedermann, Brönnimann, Buri, Chavanne, Cueni, Eggli, Gilgen, Hofer, Linder, Meyer (Obersteckholz), Périat, Pfister, Rihs, Schär, Stettler (Schangnau), Tschanz, Vallat, Weber (Treiten), Wildi, Winzenried, Wüst, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur heutigen ausserordentlichen Session, die nötig wurde, weil bei der Finanzdirektion Gesuche um Vorschüsse aus der zusätzlichen Teuerungszulage für 1944 von Seiten des Staatspersonals und der Lehrerschaft eingegangen sind. Da weder die Regierung noch die bestellte Kommission die Kompetenz zur Auszahlung dieser Vorschüsse hatte, da man aber anderseits die Gesuchsteller möglichst frühzeitig in den Genuss der Auszahlungen gelangen lassen wollte, blieb keine andere Möglichkeit als die Einberufung einer ausserordentlichen Session gemäss § 2 unserer Geschäftsordnung. Ich bitte, diese Massnahme nachträglich gutzuheissen.

Seit unserer letzten Tagung ist die allgemeine Lage nicht besser geworden; im Gegenteil: die Nachrichten über furchtbare Untaten an unsern Grenzen wollen nicht verstummen. Das zwingt uns neuerdings, die Stimme der Menschlichkeit zu erheben und unserer Empörung Ausdruck zu verleihen, das zwingt uns aber auch zu erhöhter Wachsamkeit und es zwingt uns neuerdings zu einer Zusammenarbeit, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Die Zusammenarbeit muss aber im höhern Sinn verstanden werden und muss von dem Gedanken getragen sein, dass die Opfer nicht einseitig gefordert werden und die Lasten nicht einseitig verteilt bleiben dürfen. Das muss die Grundlage der Demokratie bleiben, dann wird sie sich immer bewähren, dann wird der Bürger auch bereit sein, dem Staat zu bewilligen, was dieser braucht; er wird das ohne Diktate und ohne Zwang tun, aus freiem Willen und selbst-erworbener Erkenntnis.

Diese paar Feststellungen wollte ich als Einleitung zur Betrachtung über die Abstimmung vom 29. Oktober machen. Der bernische Geschichts-

schreiber wird von diesem Tag nicht als von einem gewöhnlichen Abstimmungssonntag reden können. Wenn ein Gesetz, das den modernen Anschauungen hinsichtlich Steuerrecht entspricht, ein Gesetz, das den finanziellen Bedürfnissen von Staat und Gemeinden gerecht wird, ein Gesetz, das die Grundsätze der Steuergerechtigkeit verwirklicht, wie auch von allen Leuten anerkannt worden ist, das zudem mithilft, die Auffassungen über einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen zu klären, mit einer derartigen Mehrheit angenommen wird, dann geht das weit über die Bedeutung seines eigentlichen Geltungsbereiches hinaus und die Abstimmung bekommt einen höhern staatspolitischen Sinn. Nach gut bernischem Brauch müssten wir jetzt die Ränge verlesen und Lorbeeren austeilen; wir wollen davon absehen und nur feststellen, dass alle Parteien und alle grösseren Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände am Ausbau und Aufbau des Gesetzes mitgearbeitet haben. Durch diese vernünftige Zusammenarbeit ist es möglich geworden, ein Verständigungswerk zu schaffen, ein Werk, das nicht aus billigen, sentimentalischen Kompromissen besteht, sondern wie in der Beratung immer wieder ausgesprochen wurde, ein Werk, das der Vollkommenheit und der Gerechtigkeit so nahe als möglich kommt.

Das hat auch das Volk empfunden und das ist das Wunder vom 29. Oktober, darin liegt die Ursache der Geschlossenheit bei der Abstimmung. Hier ist eingetroffen, was Goethe seinen Faust sagen lässt: «Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen.» So darf aus dem Abstimmungsergebnis das Vertrauen herausgelesen werden, das das Volk der Regierung und dem Grossen Rat und auch den Parteien ausgesprochen hat. Da gilt nun aber Treue um Treue. Das verpflichtet — es verpflichtet dazu, das Steuergesetz in dem Geiste anzuwenden, in dem es geschaffen worden ist, aber es verpflichtet uns darüber hinaus, auch zukünftige Fragen im Sinne der gerechten Lastenverteilung zu lösen.

Schliesslich darf ich noch darauf hinweisen, dass die Abstimmung vom 29. Oktober auch eine eidgenössische Bedeutung hat. Es ist gelungen, bei der Schaffung des bernischen Steuergesetzes eidgenössische Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Bundesverfassung, nach welchem der Bund die indirekten und die Kantone die direkten Steuern bekommen sollen, gilt ja nicht mehr; zudem zwingt die heutige Zeit und es zwingen namentlich die kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Erfüllung der öffentlichen Ausgaben. Durch das neue Steuergesetz hat sich der Kanton Bern seine Stellung in der Eidgenossenschaft untermauert.

Wir dürfen mit Genugtuung bemerken, dass sich am 29. Oktober die gewünschte Bewährung unseres Staatswesens eingestellt hat. Daraus wollen wir den Mut schöpfen zu weiterer Arbeit im Dienste und zum Wohle des Bernervolkes. Sitzung und Session sind eröffnet. (Beifall.)

Wir müssen leider unsere Verhandlungen mit dem Ausdruck von Schmerz und Trauer eröffnen: der Tod ist in unsern Reihen umgegangen. Schon während der letzten Session musste sich unser Stimmzähler, Herr Ernst Blumenstein, entschul-

digen lassen. Wer ihn nach der letzten Session im Spital besuchte, musste sich Rechenschaft geben, dass für ihn der Tod als Erlöser nahe. An einem milden Herbsttag, am 7. Oktober, hat Ernst Blumenstein seine letzte grosse Reise angetreten. Der äussere Lebensgang des Verstorbenen hat sich in schlichtem Rahmen bewegt; was ihm Rang und Ansehen verlieh, war seine charaktvolle Erscheinung. Es ist ein schöner Wesenszug unseres Parlamentes, dass ihm Vertreter aus allen Schichten der Bevölkerung angehören. Grossrat Ernst Blumenstein war Arbeiter, der Arbeiter mit einer scharfen Intelligenz, der Arbeiter, der den Zug des Kommenden gespürt hat, dem das Wohl der Mitmenschen so wichtig war wie sein eigenes und dem es in der Seele wehtat, dass Kummer und Elend, aus sozialer Not geboren, in die Familien getragen worden sind. Er hat sich deshalb mit den sozialen Fragen unserer Epoche beschäftigt, und da ist in ihm die Einsicht gereift, dass die sozialen Gegensätze überbrückt werden können und müssen. Diesem Glauben ist er sein ganzes Leben hindurch treu geblieben, und er hat ihm auch Opfer gebracht. Seinem goldlauteren, unwandelbaren Charakter war es zu verdanken, dass er schliesslich von allen Parteien geachtet wurde und dass heute kein Makel und kein Flecken auf sein Bild fällt. In seinem Wesen lag nichts Problematisches, wohl aber Einfachheit und Bravheit. Wohl konnte man bei ihm auf Kanten und rauhe Stellen stossen, hinter ihnen aber lag eine innere Beseelung. Ernst Blumenstein ist in seinem Heimort verwurzelt geblieben und in seiner durchaus ehrlichen sozialistischen Ueberzeugung hat sich immer wieder der bodenständige Bipper widerspiegelt.

Im Jahre 1938 hat ihn die Bürgerschaft des Amtes Wangen in den Grossen Rat gewählt, im gleichen Jahre wurde er Stimmzähler, seither hat er ständig dem Bureau angehört. Er war kein Mann der grossen Reden; wenn er aber das Wort ergriff, hatte er grundsätzlich Wichtiges zu sagen. Er hat es verstanden, in grossen Zusammenhängen zu denken.

So erstet vor uns das Bild eines Mannes, wie er dem bernischen Grossen Rat gut ansteht. Die Tragik dieses Todes Ernst Blumensteins liegt darin, dass sein Leben so früh — er ist im Alter von 52 Jahren gestorben — abgebrochen worden ist. Das könnte einen in die Versuchung bringen, mit dem Schicksal zu hadern. Aber Ernst Blumenstein hat das ihm anvertraute Pfund so treu verwaltet und sein Lebensbild steht so abgerundet da, dass diese Tatsache einen mit der Bitterkeit dieses frühen Todes versöhnen muss. Wir werden ihn immer in Ehren halten.

Im hohen Alter von 86 Jahren ist letzte Woche a. Regierungsrat Dr. Hans Tschumi verstorben, ein Mann, der einen schönen Teil seines Lebens dem Kanton Bern gegeben hat, zuerst als Lebensmittelinspektor, nachher als Grossrat und von 1912 bis 1926 als Regierungsrat. Er war der Vertreter und Verfechter der gewerblichen Interessen und hat sich bei der Gründung der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei dieser angeschlossen. Diese Partei ordnete ihn dann auch ins eidgenössische Parlament ab. Unter der Führung von Alt-Regierungsrat Dr. Hans Tschumi ist im Kanton Bern die eigentliche Gewerbesetzgebung entstan-

den, ebenso entstanden auf Grund seiner Bemühungen die Richtlinien zur Regelung des Submissionswesens. Als Regierungsrat führte er zunächst die Polizeidirektion, nachher die Direktion des Innern. Seinem Eifer und seiner Einsatzbereitschaft war es nicht zuletzt zu verdanken, wenn im Kanton Bern Gewerbetreue zu einer eigentlichen Tradition geworden ist. Er hat sich als guter Berner einen Ehrenplatz in der bernischen Geschichte gesichert. Sein Andenken soll ebenfalls in Ehren gehalten werden. Ich ersuche Sie, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat folgende Mitteilungen zu machen: die Dekrete 1 bis 6 sollen heute behandelt werden, Dekret 7 nächste Woche, Dekret 8 ist zurückgezogen. Die zweite Beratung des Kirchengesetzes kann in der gegenwärtigen Session nicht stattfinden, weil das Ergebnis der ersten Beratung noch der Kirchensynode unterbreitet wird. Die Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung wird, da die Einsprachefrist noch nicht abgelaufen ist, auf nächste Woche verschoben, ebenso die Behandlung des Voranschlags. Wir werden wieder so vorgehen wie letztes Jahr, indem wir die Schlussabstimmung um 1 bis 2 Tage hinausschieben, damit die Regierung zu Abänderungsanträgen, die gestellt werden, Stellung nehmen kann. Heute werden behandelt die Direktionsgeschäfte der Landwirtschaftsdirektion, auf die zweite Woche werden verschoben: Direktionsgeschäfte der Eisenbahn- und der Armendirektion, Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche. Die Wahlen finden voraussichtlich am Mittwoch der zweiten Woche statt. Motionen und Interpellationen werden je nach Geschäftslage auf die Tagesordnung gesetzt. Von der Motion Kästli wird nur die Begründung angehört; die Beantwortung wird auf eine spätere Session verschoben. Zur Behandlung der Steuerdekrete wird wahrscheinlich eine ausserordentliche Session im Januar anberaumt werden müssen. Ich schlage vor, mit der Vorberatung dieser Dekrete die Kommission zu betrauen, die das Steuergesetz vorberaten hat. (Zustimmung.)

Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, die ausserordentliche Session morgen Mittag zu schliessen, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Landwirte mit ihren Arbeiten im Rückstand sind. Eventuell würde morgen noch entschieden, ob weitergefahren werden soll, wenn das Wetter schlecht sein sollte.

M. Piquerez. Je propose de prendre la décision ferme d'arrêter de toutes façons demain matin sans tenir compte de la question du temps. La plupart de nos collègues sont venus à Berne avec la certitude que la session ne durerait qu'un jour cette semaine et chacun, demain, doit prendre ses dispositions pour rester à Berne mercredi et jeudi.

C'est une difficulté pour ceux qui viennent de régions éloignées.

C'est pourquoi je propose que l'on prenne la décision ferme d'interrompre la session demain à midi, quel que soit le temps.

Präsident. Wir hoffen, nächste Woche bis zum Mittwoch oder Donnerstag fertig zu werden, sonst müssen wir eine dritte Sessionswoche in Aussicht nehmen. In der letzten Session waren Sitzungsbesuch und Sitzungsdisziplin nicht gerade stark; vieles konnte man mit Militärdienst und landwirtschaftlichen Arbeiten entschuldigen. Aber es gab manchmal peinliche Situationen, wo der Rat nicht mehr beschlussfähig gewesen wäre. Im Interesse des Ansehens des Parlamentes bitte ich um Vermeidung solcher Situationen.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer bleiben gleich wie in der vergangenen Session.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Blumenstein neu in den Rat ein:

Herr Karl Berger, Monteur, in Wangenried.

Herr Berger legt das Gelübde ab.

Als provisorischer Stimmzähler wird auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet:

Herr Arn.

Bodenverbesserungen: Rodung und Entwässerung Weiher, Gemeinde Langenthal; Melioration Wengi; Rodung und Entwässerung Prés Maillebois und Prés des Seignattes, Gemeinde Bémont; Entwässerung in Rebeuvellier; Entwässerungen St. Brais II, Gemeinde St. Brais; Entwässerungen und Rodungen Montfaucon.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Schwendimann und Varrin, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgende Anträge stillschweigend gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde Langenthal ersuchen um einen Beitrag nach an die mit Fr. 164 000.— subventionsberechtigten Kosten der Rodung und Entwässerung im Weiher in der Gemeinde Langenthal.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 % höchstens aber Fr. 41 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Subventionsbezüger sind verpflichtet, die ganze Anlage, einschliesslich der Vertiefung des Schwebetgrabens, kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haften für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Sobald die Vorarbeiten zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der Staatsbeiträge verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Auszahlung des Staatsbeitrages haben die Subventionsbezüger der Landwirtschaftsdirektion eine Vereinbarung vorzulegen, in der die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten festgelegt ist.

Durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters ist der Nachweis zu erbringen, dass

die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

Im Grundbuch ist für die Rodungsgebiete folgende Eintragung vornehmen zu lassen:

«Dieses durch eine subventionierte Rodung gewonnene Land darf innert 20 Jahren, vom Tage der Subventionsauszahlung an gerechnet, nur mit Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.»

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Subventionsbezüger verpflichten sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Subventionsbezüger haben zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

II.

Die Detail-Meliorationsgenossenschaft Wengi sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Gesamtmelioration, welche in der Gemeinde Wengi zur Durchführung kommen soll. Das Unternehmen stellt eine letzte Etappe der Melioration des Limpachtales dar und setzt sich zusammen aus:

1. Güterzusammenlegung über	Fr.
544 ha mit neuem Wegnetz von	
21,6 km Länge, veranschlagt zu .	700 000.—
2. Detailentwässerungen ver-	
mittels Rohrleitungen über 448	
ha, veranschlagt zu	1 180 000.—
Insgesamte Kosten	<u>1 880 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten dieser Melioration einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 470 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den

Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Die Flurgenossenschaft «La Bosse» sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 170 000.— veranschlagten Kosten der Rodung und Entwässerung Prés Maillebois und Prés des Seignattes in der Gemeinde Bémont.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 42 500.— zuzusichern. An die auf provisorisch Fr. 4000.— veranschlagte Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb für den zur Rodung ge-

langenden Wald, wird ebenfalls ein Beitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 1000.—, zugesichert. Die gesamte Beitragszahlung beträgt demnach im Maximum Fr. 43 500.—.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft «La Bosse» ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen, ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

Im Grundbuch ist für die Rodungsgebiete folgende Eintragung vornehmen zu lassen:

«Dieses durch eine subventionierte Rodung gewonnene Land darf innert 20 Jahren, vom Tage der Subventionsauszahlung an gerechnet, nur mit Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.»

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Burgergemeinde Bern eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

IV.

Im Namen der beteiligten Grundeigentümer ersucht der Gemeinderat von Rebeuvelier um einen Beitrag nach an die Kosten einer Entwässerung in Rebeuvelier.

Das Unternehmen umfasst folgende Gebiete:

Sektor I; «Les Maichières» . . .	16,52 ha
Sektor III; «Les Longs Prés Mont Désir»	12,77 ha
Sektor IV; «Les Prés du Brue» . .	8,08 ha
Sektor V; «Essert Cafa, Belle Journée»	6,63 ha
Total	<u>44,00 ha</u>

Die Kosten sind auf Fr. 160 000. — veranschlagt.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 40 000. — zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Kostenverteilung ist durch den Zusammenschluss der Grundeigentümer zu einer Genossenschaft gemäss Art. 87 und ff. des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu ordnen.

3. Die Flurgenossenschaft syndicat de drainage Rebeuvelier ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als das eidgenössische Volkswirt-

schaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

5. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

V.

Die Flurgenossenschaft St. Brais sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 240 000. — veranschlagten Kosten der Entwässerungen, die sie in den folgenden Gebieten durchführen will:

Pré dessus	10,09 ha
Seigneroux	22,54 ha
La Seigne sur Moron	13,76 ha
Seigne au Gendre	2,28 ha
Ban dessous	5,42 ha
Les Seignattes de Montfaucon . .	6,58 ha
Prés des Seignes «Les Méchielles»	10,35 ha
	<u>71,02 ha</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kan-

tonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 60 000. — zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik A m 20, unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft St. Brais ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonalen Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Eigentümerin eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft Zäuneg-Bächlen verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des

Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VI.

Die Flurgenossenschaft Montfaucon sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 292 000. — veranschlagten Kosten der Entwässerungen und Rodungen, die sie in den Gemeinden Montfaucon und Les Genevez in den folgenden Gebieten ausführen will:

Le Péchillard	24,53 ha
Les Peignières	24,36 ha
Petit Montcenez	6,04 ha
Les Montbovats	12,78 ha
	<u>Total 61,71 ha</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserungen einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 73 000. — zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Montfaucon ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

mum Fr. 300.—. Bis und mit 1944 betrug die Ergänzungszulage an das Staatspersonal 8 %; im Dekret über Ausrichtung von Teuerungszulagen 1945 wird dieser Ansatz auf 5 % ermässigt; mit den 5 % die zur Grundbesoldung geschlagen werden, erhöht sich die Ergänzungszulage eigentlich auf 10 % plus Fr. 100.—.

Im weitern ist eine Aenderung des Verhältnisses zwischen Ledigen und Verheirateten vorgesehen. Aus Personalkreisen war seit längerer Zeit der Wunsch laut geworden, die Ledigen gegenüber den Verheirateten etwas besser gestellt zu sehen als bisher. Die Regierung hat in Verbindung mit den Personalverbänden versucht, diese Verbesserung herbeizuführen. Im Bund erhalten die Ledigen drei Viertel der Ortszulagen der Verheirateten, im Kanton Bern erhielten sie bis heute nur die Hälfte. In andern Kantonen geht man nicht einmal so weit, sondern dort erhalten die Ledigen nur einen Drittel. Sie sehen die Aenderung, die beantragt wird, im Entwurf.

Eine dritte Aenderung am geltenden Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten ist insofern vorgesehen, als die Kinderzulage in gewissen Fällen bis zum 20. Altersjahr soll ausgerichtet werden können. Die Regelung galt eigentlich schon bisher, aber sie war jeweilen auf ein Jahr terminiert, weil sie im Teuerungszulagendekret enthalten war. Durch die Uebernahme ins Besoldungsdekret bekommt sie dauernden Charakter.

Das Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für 1944 und von Teuerungszulagen für 1945 sieht vor: eine zusätzliche Teuerungszulage für 1944 an Verheiratete von Fr. 200.—, für Ledige von Fr. 150.—, an Verheiratete mit freier Station für sich allein von Fr. 200.—, an Ledige mit freier Station von Fr. 100.—, und sodann weitere Abstufungen. 1943 war eine Herbstzulage von Fr. 90.— für Verheiratete und Fr. 60.— für Ledige ausgerichtet worden; es tritt also auch hier eine Erhöhung ein.

Der für den Aufbau der Teuerungszulagen pro 1945 massgebende Grundsatz bleibt gleich wie in den Vorjahren: die Teuerungszulage besteht aus Kopfquote, Familien- und Kinderzulage, nachher noch aus einer Ergänzungszulage. Die Grundzulage betrug 1944 Fr. 450.—; sie wird nun als Teuerungszulage auf Fr. 510.— erhöht, wobei man immer noch Fr. 100.— dazu rechnen muss, die als feste Zulage gewährt werden. Die Familienzulage wird von Fr. 360.— auf 390.— erhöht; die Kinderzulage bleibt gleich mit Fr. 90.—; die Ergänzungszulage beträgt nur noch 5 %, so dass mit der Erhöhung der Grundbesoldung zusammen eine Erhöhung der Bezüge um 2 % eintritt. Das Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Rentenbezüger der Hilfskasse ist im gleichen Sinn abgefasst: es bringt eine Erhöhung gegenüber 1943 der Zulage und eine Heraufsetzung der Abzugsgrenzen.

Die Kommission empfiehlt dem Rat einstimmig Eintreten auf die Detailberatung sämtlicher Dekrete. Da es sich um eine Verständigungsvorlage handelt, die gemeinsame Anträge der Regierung und der beteiligten Personalverbände enthält, hat sich die Kommission auch mit den Ansätzen einverstanden

Dekrete

betreffend

die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, sowie über die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an das Staatspersonal und die Rentenbezüger der Hilfskasse.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Die Eintretensfrage wird für alle 3 Dekrete gemeinsam behandelt.

Wälti, Präsident der Kommission. Ich möchte nicht wiederholen, was im zusammenfassenden Vortrag der Finanzdirektion steht, sondern gleich zur Behandlung der einzelnen Dekrete übergehen. Das erste Dekret behandelt die Umwandlung eines Teils der bisherigen Zulagen in Grundbesoldungen. Die Begründung dafür ist im Vortrag gegeben: die Pensionierung älterer Funktionäre gestaltet sich schwieriger, wenn die anrechenbare Besoldung nicht erhöht wird, es tritt daher eine Ueberalterung des Staatspersonals ein. Durch die Umwandlung von Teuerungszulagen in versicherbare und damit für die Pensionierung anrechenbare Besoldungsanteile werden die Pensionierungsmöglichkeiten den heutigen Verhältnissen angepasst. Nach dem Dekretsentwurf sollen von der bisherigen Ergänzungszulage 5 % zur Grundbesoldung geschlagen werden, dazu je ein fester Betrag von Fr. 100.— im Mini-

erklärt und den beiden Parteien für ihre Vorarbeiten den Dank ausgesprochen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlagen, die sich auf das Staatspersonal beziehen, sind nach zwei Richtungen hin von besonderer Bedeutung. Wir haben einmal die Frage der Umwandlung eines Teils der Teuerungszulagen in Besoldungen und zweitens die Frage, ob für 1945 gegenüber dem laufenden Jahr eine Erhöhung der Teuerungszulagen eintreten soll.

Bei seinem Vorschlag auf Umwandlung eines Teils der Teuerungszulagen in feste Besoldungen hat sich der Regierungsrat von folgenden Erwägungen leiten lassen: Einmal ist vom Standpunkt der Hilfskasse eine möglichst rechtzeitige Abklärung dieser Frage erwünscht. Schon bei der Umwandlung von 5 % der Teuerungszulagen in feste Besoldungen, wie sie jetzt beantragt wird, zeigt sich, dass beträchtliche Lasten für Personal und Staat entstehen, dass ein etappenweises Vorgehen mit möglichst rechtzeitigem Beginn sich aufdrängt. Es wird nie möglich sein, einen wesentlichen Teil in feste, anrechenbare Besoldungen umzuwandeln, ohne dass dadurch schwere Belastungen für Staat und Personal entstehen. Darum muss man weise vorgehen.

Der zweite Gesichtspunkt, der uns zur Einbringung dieses Vorschlages veranlasste, war der, dass sich seit 1941, das heisst seit dem Beginn der Ausrichtung von Teuerungszulagen die Differenz zwischen den tatsächlich ausbezahlten und den Hilfskasse-Bezügen von Jahr zu Jahr vergrössert, im Verhältnis, wie die Teuerungszulagen ansteigen. Als Folge zeigte sich bei den Staatsbediensteten über 65 Jahre die Tendenz, möglichst lang im Anstellungsverhältnis zu bleiben, also die Pensionierung hinauszuschieben, um den Zeitpunkt abzuwarten, wo ein Teil der Teuerungszulagen in anrechenbare Besoldungen umgewandelt wird. Die Staatsbediensteten haben das Recht, sich mit 65 Jahren pensionieren zu lassen, mit 70 Jahren sind sie zum Rücktritt aus dem Staatsdienst verpflichtet. Mit der Umwandlung eines Teils der Teuerungszulagen in feste Besoldungen wird die Differenz zwischen tatsächlichem Bezug und nachheriger Rente geringer und damit besteht die Möglichkeit, einer Ueberalterung des Staatspersonals, die nicht erwünscht ist, entgegenzuwirken. Sie lässt sich nur durch rechtzeitige Umwandlung von Teuerungszulagen in feste Besoldungen und nachher in Renten vermeiden. Die Geschäftsberichte der Hilfskasse zeigen, dass die Anzahl der Versicherten in der Altersgruppe von 65 bis 70 Jahren von Jahr zu Jahr steigt.

Wir haben uns mit dem Personal hinsichtlich des Prozentsatzes und der festen Quote geeinigt; wir sind dabei den untern Lohnkategorien etwas entgegengekommen. Ich kann mit Befriedigung feststellen, dass sich der Staatspersonalverband, wie auch der Verband des Personals öffentlicher Dienste, mit der Lösung des Problems einverstanden erklärt haben.

Es ist klar, dass man solche Operationen nicht jedes Jahr wiederholen kann, sondern dass man zunächst einmal wird abwarten müssen, wie sich die Teuerung entwickelt und wie die Auszahlung von

Teuerungszulagen dieser Entwicklung folgt; man wird aber auch auf die Belastung des Staates und des Personals Rücksicht nehmen müssen und die ganze Last auf verschiedene Jahre zu verteilen haben. Das sieht auch das Personal ein, wird es doch mit der gegenwärtigen Vorlage nicht nur mit einer Prämienhöhung für die neu versicherte Grundbesoldung, sondern auch mit der Einzahlung von Monatsbeträgen von dieser effektiven Lohnerhöhung belastet. Das ist eine Notwendigkeit, um das versicherungstechnische Defizit nicht weiter ansteigen zu lassen. Der Versicherungsmathematiker der Hilfskasse hat ausgerechnet, dass diese erhöhten Leistungen zur Deckung der aus dieser ausserordentlichen Manipulation neu entstehenden Risiken nicht ganz ausreichen, sondern dass eine zusätzliche Leistung erforderlich ist, bestehend aus einer Leistung von 10 statt 5 Monatsbeträgen durch den Versicherten und von 14 statt 7 durch den Staat. Man hat sich in den vorberatenden Instanzen, sowohl in der Verwaltungskommission der Hilfskasse wie im Regierungsrat in Verbindung mit dem Versicherungsmathematiker die grösste Mühe gegeben, hier eine Lösung zu finden, die tragbar ist für das Personal, relativ tragbar für den Staat und die am Ende doch die Wirkung haben wird, die Pensionierungsmöglichkeit für das ältere Personal zu erleichtern.

Nun die Notwendigkeit der Erhöhung der Teuerungszulagen. Gemessen am Teuerungsindex wäre eine Erhöhung 1945 gegenüber 1944 nicht von vornherein nötig gewesen, indem die Gesamteuerung seit einem Jahr nur von 49 auf 51 % gestiegen ist. Aber Sie wissen so gut wie ich, dass diese Teuerung nicht in vollem Umfang ausgeglichen wird, sondern dass für alle Lohnbezüger in der Schweiz der Satz gilt, dass sie einen Teil der Teuerung selbst zu tragen haben. Das hat zur Folge, dass man in Personalkreisen mit Ausgaben, die hinausgeschoben werden können, zurückhält. Aber im Laufe der Jahre kommt natürlich einmal ein Zeitpunkt, wo dieses oder jenes ersetzt werden muss. Dafür ist insbesondere bei Verheirateten ein Entgegenkommen nötig.

Aus diesen Erwägungen kam der Regierungsrat zum Schluss, man dürfe eine kleinere Erhöhung gegenüber 1944 vornehmen. Aber noch eine andere Erwägung hat uns zu diesem Entschluss geführt: die Berücksichtigung der Empfehlungen der Lohnbegutachtungskommission, die zu einem Mittel von 30,9 % für sämtliche Zulagen kommt. Wir haben 1944 noch nicht 30 % erreicht, während dieser Prozentsatz mit unsern Vorschlägen pro 1945 erreicht wird.

Auch für die einzelnen Kategorien kommen wir den Wünschen der Lohnbegutachtungskommission nach, was 1944 nicht vollständig der Fall war. Nehmen wir z. B. einen Verheirateten mit 2 Kindern und Fr. 3000. — Grundbesoldung entsprechend dem für 1934 bis 1939 geltenden Lohnabbau, so erhält dieser an Zulagen Fr. 1664. — oder 55,5 %, womit man in dieser untersten Kategorie die Teuerung eigentlich ausgeglichen hat. Bei einem Bezug von Fr. 12000. — beträgt die Zulage Fr. 2500. — = 21 %. Dazu kommt ein wesentlicher Unterschied in der Berücksichtigung der Ledigen und der Verheirateten. Die Zulage beträgt für einen Ledigen mit einer Grundbesoldung von Fr. 3000. —, wie

soeben geschildert, Fr. 1045. — oder 33,6 %, eine wesentlich geringere Zulage als der Verheiratete mit 2 Kindern. Für einen Ledigen mit Fr. 12 000. — beträgt die Zulage 15,3 %. Diese Differenz wurde als zu gross empfunden, daher schlagen wir eine Erhöhung der Kopfquote vor, nämlich von Fr. 450. — auf 610. —, wobei Fr. 100. — in festen Lohn umgewandelt werden. Weiter wurde auch bei den Ortszulagen noch eine Korrektur vorgenommen, indem die Quote, die der Ledige erhält, von der Hälfte auf zwei Drittel erhöht wurde.

Die finanzielle Auswirkung verdient natürlich ernsteste Betrachtung nicht nur im Grosse Rat, sondern in der gesamten Öffentlichkeit. Es ist ganz klar, dass ich mit der Erwähnung der notwendigen Summen gegen niemanden einen Vorwurf erhebe; wir müssen uns aber doch darüber Rechenschaft geben, welche finanziellen Folgen das für den Staat hat, und der Grosse Rat hat nicht nur das Recht, darüber Aufklärung zu verlangen, sondern er ist verpflichtet, diese Aufklärung sich geben zu lassen.

Die Ausgaben für Staatspersonal und Lehrerschaft sind enorm; Sie finden die Zusammenfassung der Mehrleistungen auf Seite 4 des Vortrages. Zu Lasten des Jahres 1944 ergeben sich Mehrauslagen von 1 Million, zu Lasten des Jahres 1945 solche von rund 9 Millionen für das Staatspersonal. Dazu kommen pro 1944 an zusätzlichen Teuerungszulagen für die Lehrerschaft Fr. 360 000. — und für die Rentenbezüger Fr. 90 000. —. Von den 9 Millionen pro 1945 sind Fr. 900 000. — ausserordentliche Belastungen des Staates aus den Monatsbeträgen, dann kommen dazu Teuerungszulagen von 2,7 Millionen an die Lehrerschaft und 0,5 Millionen an die Rentenbezüger.

Die Gesamt-Besoldungsausgaben des Staates betragen 1944: Für das Staatspersonal 27,5 Millionen, für die Lehrerschaft 12 Millionen an ordentlichen Besoldungen, dazu kommen an Teuerungszulagen für das Staatspersonal 5,6 und für die Lehrerschaft 2,7 Millionen. Und nun kommt noch dazu, was heute besonders beschlossen wird, nämlich eine zusätzliche Teuerungszulage an das Staatspersonal von Fr. 900 000. — und an die Lehrerschaft von Fr. 360 000. —. Somit kommen wir pro 1944 auf eine Gesamtausgabe für Besoldungen von 48,56 Millionen, die im Jahre 1945 auf 49,7 Millionen ansteigen wird. Zählt man die ausserordentliche Leistung an die Hülfskasse mit Fr. 900 000. — dazu, so kommt man auf 50,6 Millionen, eine schwere Belastung des Staates, die ungefähr dem entspricht, was er aus den ordentlichen Steuern einnehmen sollte und in den letzten Jahren etwa eingenommen hat.

Angesichts dieser Tatsachen ist der Wunsch der Regierung, man möchte 1945 mit der Erhöhung der Teuerungszulagen an Personal, Lehrerschaft und Rentnerschaft einhalten, begreiflich. Ich bitte also, sich dieser enormen Belastung, die dem Staat aus diesen Leistungen erwächst, 1945 zu erinnern, selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass 1945 nicht eine starke Steigerung der Teuerung eintritt. Einmal müssen wir mit den Teuerungszulagen haltmachen. Ich habe vorhin erklärt, dass wir den Weisungen der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission nach allen Richtungen entgegengekom-

men sind und dafür die Verantwortung übernehmen wollen. Wenn 1945 die Teuerung nicht wesentlich steigt, muss es für 1946 Schluss sein mit der Erhöhung der Teuerungszulagen. Unter dieser Voraussetzung empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Detailberatung und Genehmigung der Vorlagen.

Gerber. Ich möchte bei der Behandlung der Teuerungszulagen eine kurze Bemerkung machen, von der der Herr Präsident vielleicht sagen wird, sie gehöre nicht hieher. Aber trotzdem muss sie angebracht werden. Wenn man diese Dekrete nachlas, musste man als Viehzüchter doch ein etwas merkwürdiges Gefühl bekommen. Wir sind nicht gegen Teuerungszulagen; wir meinen, Beamte und Angestellte haben sie nötig, denn die notwendigen Ausgaben steigen von Jahr zu Jahr. Aber es musste uns doch merkwürdig anmuten, wenn man lesen konnte und selbst feststellen musste, dass Zuchttiere Fr. 300. — bis 400. — billiger angeboten werden mussten als letztes Jahr. Die Viehzüchter hätten auch Teuerungszulagen nötig; auch ihr Lebensunterhalt kostet mehr, genau gleich wie bei den Beamten. Wenn einer aber ein halbes Dutzend Tiere zu verkaufen hat, so erleidet er einen beträchtlichen Ausfall. Nun möchte ich bei dieser Gelegenheit besonders auf die schlechten Erfahrungen hinweisen, die wir bei den Viehannahmen gemacht haben, ganz besonders von Seite der Metzgerschaft. Man kann gar nicht begreifen, warum die Metzgervertreter so sehr auf die Preise drücken. Es wird immer davon gesprochen, dass der Konsument stark erhöhte Preise bezahlen müsse; diese kommen aber nicht den Produzenten zugut, sondern der Metzgerschaft, von der behauptet worden ist, dass sie, gemessen an den Ankaufspreisen, noch jetzt 100 % verdiene.

Damit wollte ich Ihnen von der in den Kreisen der Viehzüchter herrschenden Stimmung Kenntnis geben. Für die Teuerungszulagen sind wir auch.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1. Dekret betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 1.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier möchte ich den Kreis der Berechtigten näher präzisieren. Es soll auch das provisorisch und aushilfsweise eingestellte Personal diese erhöhte Grundbesoldung erhalten, nicht etwa nur die festangestellten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die in §§ 2 und 3 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 umschriebenen Grundbesoldungen werden in der Regel um 5 % und einen festen Betrag von Fr. 100. —

erhöht. Die minimale Erhöhung beträgt für das vollbeschäftigte Personal, das keine Naturalien bezieht, Fr. 300.—. In die Berechnung wird auch der Versicherungswert der Naturalien einbezogen. Sämtliche Besoldungszulagen mit Ausnahme der Orts-, Familien- und Kinderzulagen werden ebenfalls um 5 % heraufgesetzt.

Für das Personal, das auf Grund von § 10 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 in den Genuss der Besitzstandgarantie gelangte, werden die Besoldungen auf Grund der bisherigen Bezüge in Verbindung mit Abs. 1 hievon neu berechnet. Die Versicherung dieses Personals hat nach den in Abs. 1 hievon festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

Das heute angestellte Personal bleibt, falls bei den bisherigen Bestimmungen seine Bezüge grösser sind, als sie durch das vorliegende Dekret normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Besoldungen.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Ergibt sich aus der in § 1 vorgesehenen Regelung eine Erhöhung des für die Hilfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hilfskasse vom Staat und von sämtlichen am 1. Januar 1945 Versicherten gemäss § 16 des Dekretes über die Hilfskasse folgende Beitragsleistungen zu entrichten:

- a) Die ordentlichen Beiträge gemäss § 53 b und § 55 a des Dekretes über die Hilfskasse (Fassung des Dekretes vom 7. Juli 1936).
- b) Die ordentlichen Monatsbetroffnisse gemäss § 53 c und § 55 b des Dekretes über die Hilfskasse (Fassung des Dekretes vom 17. Mai 1943).
- c) Ausserdem sind vom Staat und von den Versicherten ausserordentliche Monatsbetroffnisse in der Höhe der ordentlichen Monatsbetroffnisse (lit. b hievon) zu leisten. Für die Deckung der ausserordentlichen Monatsbetroffnisse werden die Rücklagen des Staates und der Versicherten gemäss § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 verwendet. Soweit diese Rücklagen nicht ausreichen, werden die künftig von der Teuerungszulage gemäss § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 vorzunehmenden Rücklagen zur Deckung der ausserordentlichen Monatsbetroffnisse beansprucht.

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier wird das Verhältnis zwischen Ledigen- und Verheiratetenzulagen neu geordnet.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Bestimmungen von § 4, Abs. 1 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 wird wie folgt abgeändert:

Die Ortszulagen betragen:

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
0	—.—	—.—
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

§ 4.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Vorschrift, dass unter gewissen Voraussetzungen Kinderzulagen bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet werden können, stand bisher in den Teuerungszulagendekreten; nun soll durch Aufnahme in das Besoldungsdekret ein dauernder Zustand geschaffen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Bestimmung von § 7, Abs. 1 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 wird wie folgt ergänzt:

Die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren und eigene, nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt ab 1. Januar 1945 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt insbesondere die nötigen Weisungen für die Berechnung der Besoldungen und Zulagen. Die bisherigen Dekrete über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, insbesondere diejenigen vom 5. April 1922, 20. November 1929, 23. November 1933, 10. November 1937 und 14. November 1939 bleiben als Grundlage für die Berechnung der Besoldungen gemäss vorliegendem Dekret in Kraft.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Besoldung der Beamten, Angestellten und
Arbeiter des Staates Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung und Ergänzung des Dekretes
betreffend Besoldung der Beamten, Angestell-
ten und Arbeiter der Staates Bern vom 14. No-
vember 1939,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsent-
wurfes Einstimmigkeit.

2. Dekret über Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungs- zulagen für das Jahr 1945 an das Staatspersonal.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem
provisorisch und dem aushilfsweise angestell-
ten Personal, soweit es gemäss Dekret vom
14. November 1939 betreffend Besoldung der
Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staa-
tes Bern und den zudienenden Verordnungen
und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet
ist, werden folgende Teuerungszulagen ge-
währt:

I. Zusätzliche Teuerungszulage 1944.

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier be-
merke ich nochmals, dass pro 1943 eine zusätz-
liche Teuerungszulage, damals als Winterzulage
bezeichnet, von Fr. 90.— für Verheiratete und
60.— für Ledige ausgerichtet wurde. Heute be-
tragen die Ansätze Fr. 200.— beziehungsweise
150.—.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage be-
trägt für
Verheiratete Fr. 200.—
Ledige » 150.—

Verheiratete mit freier Station für

sich allein Fr. 200.—
Ledige mit freier Station » 100.—
Verheiratete mit freier Station für
sich und Familie » 100.—
wenn auch die Ehefrau im
Staatsdienst ist » 125.—

Doppelverdiener sind wie Ledige zu behan-
deln. Als Doppelverdiener gelten die Personen,
denen nach dem Regierungsratsbeschluss Nr.
4447 vom 17. Dezember 1940 die Familien-
zulage gemäss § 5 des Besoldungsdekretes
vom 14. November 1939 nicht ausgerichtet
wird. Arbeiten beide Ehegatten beim Staat,
so beträgt die Zulage je Fr. 100.—.

Massgebend sind die Zivilstandsverhältnisse
vom 1. Oktober 1944.

Dem Personal, das nach dem 31. August
1944 angestellt wurde, wird die Zulage zur
Hälfte ausgerichtet.

Für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer wird
die Zulage im Verhältnis zu der Beschäftigung
berechnet; doch beträgt die Mindestzulage Fr.
10.—.

Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst be-
finden, erhalten die Zulage ohne Abzug für
die Militärdienstzeit.

Die Zulage wird von der Hülfskasse nicht
versichert.

Die Zulage wird im Laufe des Monats No-
vember ausbezahlt. Bei Eintritt in den Staats-
dienst nach dem 15. Oktober oder Austritt
vor dem 15. November wird keine Zulage ge-
währt.

II. Teuerungszulagen 1945.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulagen für das Jahr 1945
setzen sich aus einer festen Grundzulage und
einer in Prozenten der Barbesoldung ausge-
drückten Ergänzungszulage zusammen.

§ 4.

Wälti, Präsident der Kommission. Auch hier
möchte ich nochmals den Unterschied gegenüber
der für 1944 geltenden Regelung erwähnen. Die
Kopfquote betrug für 1944 Fr. 450.—, für 1945
soll sie 510.— betragen. Dazu kommt aber noch
die Erhöhung der Grundbesoldung um Fr. 100.—
und die Erhöhung der Familienzulage von Fr.
360.— auf 390.—.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Grundzulage zerfällt in:
a) einer Kopfquote im Jahr von . Fr. 510.—

- b) einer Familienzulage im Jahr
von » 390.—
c) einer Kinderzulage im Jahr
von » 90.—
für jedes Kind unter 18 Jahren.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage der Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten zwei Drittel der Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein drei Viertel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

§ 5.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier ist bestimmt, dass die Ergänzungszulage 5 % der Barbesoldung mindestens aber Fr. 200.— beträgt. Bisher betrug diese Ergänzungszulage 8 %, aber davon werden nun 5 % in Erhöhung der Grundbesoldung umgewandelt, so dass die Erhöhung tatsächlich 10 % beträgt und eine Verbesserung um 2 % gegenüber 1944 eintritt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Ergänzungszulage beträgt 5 % der Barbesoldung, jedoch mindestens Fr. 200.— für das vollbeschäftigte Personal, das keine Naturalien bezieht. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Barentschädigungen für Wohnungen.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1945 monatlich mit der Besoldung aus-

bezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die Bestimmung von § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 finden analoge Anwendung.

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Für die Bestimmungen der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Die Teuerungszulagen werden von der Hilfskasse nicht versichert.

§ 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über

Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an das Staatspersonal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

3. Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hilfskasse nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus:

I. Zusätzliche Teuerungszulage 1944.

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Zulagen sind gegenüber 1943 verdoppelt worden. 1943 wurde eine Winterzulage von Fr. 50.— ausgerichtet, heute eine Ergänzungszulage von Fr. 100.— für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt, und reduzierte Zulagen für die andern Kategorien. Die Erhöhung gegenüber 1943 beträgt überall 100 %.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt:

Für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 100.—
Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt	» 80.—
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 80.—
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt	» 60.—
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 40.—
Für Bezüger von Waisenrenten	» 20.—

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1944 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die zusätzliche Teuerungszulage wird im November 1944 ausbezahlt.

II. Teuerungszulagen 1945.

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier finden Sie die bereits erwähnte Erhöhung der Bezugsgrößen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von Fr. 100.—
einer Familienzulage von » 150.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 8000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 5000.— für Bezüger von Witwenrenten,
» 2400.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 1200.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- an Verheiratete,
- an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hilfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulagen der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnungen sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivil-

stands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über

die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Dekret

über

die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1945.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Dekret

über

die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse. (Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Auch hier beantrage ich gemeinsame Behandlung der Eintretensfrage für alle 3 Dekrete. (Zustimmung.)

Wälti, Präsident der Kommission. Beim Staatspersonal werden die Besoldungen durch Dekret geordnet, bei der Lehrerschaft durch Gesetz, das weilen der Volksabstimmung unterbreitet werden muss. Da die rechtliche Lage verschieden ist, konnte man gegenüber der Lehrerschaft nicht das gleiche Verfahren anwenden, wie gegenüber der Beamten-schaft: man konnte nicht beantragen, einen Teil der Teuerungszulagen in Erhöhung der Grundbe-soldung umzuwandeln, denn dafür wäre die Aus-arbeitung eines Gesetzes notwendig gewesen. Wenn auch sonst grundsätzlich Lehrerschaft und Staats-personal gleich behandelt werden, so konnte das hier nicht geschehen; die Regelung muss also wei-terhin auf dem Weg der Zubilligung von Teue-rungszulagen erfolgen.

Damit wird der Lehrerschaft auch nicht ermög-licht werden können, einen Teil der bisherigen Teuerungszulagen in die Versicherung einzube-ziehen. Dieser Punkt wurde in der Kommission eingehend diskutiert und die Regierung wurde drin-gend ersucht, sie möchte einen Weg für die Rege-lung der Frage suchen. Der Herr Erziehungsdirek-tor hat uns auf die Schwierigkeiten, die einer Re-gelung gegenwärtig entgegenstehen, aufmerksam ge-macht und wird diese Erklärungen wohl heute wie-derholen. Es soll durch Schaffung eines Fonds der Lehrerschaft ermöglicht werden, einen Teil der bisherigen Teuerungszulagen an die Lehrerversi-cherungskasse zu zahlen, um damit nachher die Versicherung zu ermöglichen. Das Staatspersonal hat diesen Weg schon vor zwei Jahren eingeschla-gen, der Lehrerschaft sollte man das heute ermög-lichen. Damit wird erreicht, dass im Moment, wo eine Versicherung der Zulagen oder eines Teils gesetzlich möglich wird, das Defizit bei der Ver-sicherungskasse nicht zu hoch wird, denn die Leh-rerversicherungskasse steht ohnehin nicht gut.

In diesem Dekret über die Teuerungszulagen sind weiter die gleichen Bestimmungen enthalten wie für 1944, nur die Ansätze sind entsprechend geändert. Hinsichtlich der zusätzlichen Teuerungszulagen pro 1944 wird die Lehrerschaft grundsätz-lich gleich behandelt, wie das übrige Staatsperso-nal; auch das Verhältnis der Kostenteilung zwi-schen Staat und Gemeinde bleibt wie bisher.

Auch die Rentenbezüger der Lehrerversiche-rungskasse werden gleich behandelt wie die Renten-bezüger der staatlichen Hilfskasse, sowohl hin-sichtlich des Betrages wie hinsichtlich der Grenzen.

Die Kommission hat auch hier einstimmig be-schlossen, dem Rat Eintreten auf das Dekret zu empfehlen.

Grütter. Wie Ihnen der Herr Kommissionspräsident mitteilte, wurde die Frage der Versicherung höherer Löhne bei der Lehrerversicherungskasse in der Kommission behandelt. Es ist Ihnen bekannt, dass auf dem Gebiete der Teuerungszulagen eine gewisse Gleichbehandlung von Staatspersonal und Lehrerschaft durchgeführt wurde. Diese Tendenz war schon vorher stark ausgeprägt; sie ist bereits in der Zeit zum Ausdruck gekommen, als es sich darum handelte, die Löhne abzubauen. Damals erfolgte der Abbau beim Staatspersonal durch Dekret, bei der Lehrerschaft durch Gesetz. Als dann dem Staatspersonal Teuerungszulagen zugestimmt werden mussten, wurden sie auch der Lehrerschaft zuerkannt. Auch bezüglich des Rentenabbaues wurden die Versicherten beider Kassen gleich behandelt.

Eine Aenderung stellte sich erst ein, als für die Lehrerschaft Teuerungszulagen auf dem Gesetzeswege eingeführt wurden. Beim Erlass dieses Gesetzes vom Juli 1942 hat sich aber auch gezeigt, wie stark die beiden Materien: Behandlung des Staatspersonals und der Lehrerschaft ineinander übergreifen, denn Art. 8 jenes Gesetzes bestimmt: «Dieses Gesetz gilt nur für solange, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.»

Nun soll beim Staatspersonal ein Teil der Teuerungszulagen in Grundbesoldung umgewandelt und damit der Versicherung zugeführt werden. Das ist durchaus in Ordnung; die Gründe dafür hat Herr Finanzdirektor Guggisberg angeführt. Was aber für die staatliche Hilfskasse gilt, gilt eigentlich Wort für Wort auch für die Lehrerversicherungskasse. Sie werden alle mit mir einverstanden sein, wenn ich behaupte, dass die Nachkriegslöhne nicht wieder auf das Niveau der Vorkriegslöhne zurückfallen werden. Niemand wünscht einen Preiszerfall; am allerwenigsten die Landwirtschaft und das Gewerbe. Aber wenn die Preise auf der bisherigen Höhe bleiben, so wird man natürlich nicht an einen Abbau der Teuerungszulagen denken können. Da man an einen solchen Abbau nicht denkt, kommt man zu einer Erhöhung der versicherten Besoldungen beim Staatspersonal. Dabei spielen, wie aus dem Vortrag hervorgeht, auch kasseninterne Gründe mit, die bei der Lehrerversicherungskasse ebenfalls vorliegen.

In dem bereits erwähnten Gesetz vom Juli 1942 über Teuerungszulagen an die Lehrerschaft bestimmt nun Art. 3: «Die Versicherung wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.» Nun wurde die Lösung beim Staatspersonal ursprünglich in der Anlage eines Fonds gesucht: das Personal zahlte von einem Teil der Zulage 7 % und der Staat 9 %. Für die Lehrerschaft aber geschah trotz dieses Art. 3 in dieser Beziehung nichts Aehnliches, obwohl der Kommissionspräsident, Herr Jakob, damals bemerkt hatte, die Versicherung sollte für die Lehrerschaft ebenfalls so gestaltet werden wie für das Staatspersonal.

Heute können die höheren Besoldungen beim Staatspersonal versichert werden; bei der Lehrerschaft nicht. Eine Eingabe, die von allen drei beteiligten Personalverbänden unterzeichnet ist, das heisst vom Bernischen Staatspersonalverband, vom Verband des Personals öffentlicher Dienste und vom Bernischen Lehrerverein postulierte am 13.

Oktober das, was wir für das Staatspersonal bereits genehmigt haben; für die Lehrerschaft wurde ebenfalls die Einbeziehung von 5 % Teuerungszulage plus Fr. 100.— in die Versicherung durch Dekret postuliert.

Diesem Begehren der Lehrerschaft ist nun nicht Rechnung getragen worden; ich weiss, dass der Regierungsrat von der Justizdirektion ein Gutachten eingefordert hat, um abzuklären, ob Art. 3 des Gesetzes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft wirklich so interpretiert werden könne, dass die Umwandlung dieser Teuerungszulagen in Bestandteile der Besoldung möglich sei, wodurch auch die Versicherung ermöglicht würde. Mir ist bekannt, dass die Justizdirektion den Standpunkt vertritt, das sei nicht möglich. Aber ich verstehe diese Beweisführung nicht ganz, denn angesichts derselben muss man sich doch wirklich fragen, weshalb wir denn eigentlich Art. 3 überhaupt in das erwähnte Gesetz aufgenommen haben. Zur blossen Dekoration kann das doch nicht geschehen sein; irgendeine Bedeutung muss er haben. Der Bestimmung ist aber bisher nicht nachgelebt worden, auch nicht hinsichtlich der Schaffung eines Fonds, ebensowenig wie heute, wo die höhere Versicherung ermöglicht werden sollte. Ich möchte mich weder für das eine noch für das andere System entscheiden; offenbar muss die Frage noch weiter abgeklärt werden. Ich möchte also nicht etwa einen materiellen Antrag auf Gleichbehandlung stellen.

Die Frage wurde in der Kommission behandelt und dort wurde vom Herrn Erziehungsdirektor der Meinung Ausdruck gegeben, die Regierung glaube in der ersten Session des Jahres 1945 dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten zu können. Wir erklären uns befriedigt, wenn der Regierungsrat eine verbindliche Erklärung für diese erste Session 1945 abgeben könne. Wir haben aber weder in der Debatte über Eintreten auf die das Staatspersonal berührenden Dekrete eine solche Erklärung gehört, noch bisher in der Debatte über Eintreten auf die Zulagendekrete für die Lehrerschaft.

Ich möchte weder in der einen noch in der andern Richtung irgendetwas präjudizieren, das heisst etwa verlangen, es habe eine Regelung nach dem genannten Art. 3 zu erfolgen oder dann eine Regelung durch Dekret; sondern ich sehe heute den ersten Schritt darin, dass wir gleich wie für das Staatspersonal vor zwei Jahren auch für die Lehrerschaft vorsorglich einen Fonds äfnen, in den die Versicherten wie der Staat Einzahlungen zu leisten hätten. Wenn dann die Frage der Versicherung erhöhter Bezüge nach links und rechts abgeklärt ist, wäre die Regierung in der Lage, die Ausdehnung der Versicherung zu beantragen. Ich sehe mich daher veranlasst, folgendes Postulat zu stellen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, für die erste Session des Jahres 1945 die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen, wie aus den Mitteln der Versicherten der Lehrerversicherungskasse und des Staates vorsorglicherweise für den Fall der Höherversicherung der Besoldungen ein Fonds geäfnet werden könnte.»

Die Annahme dieses Postulates wäre ein Schritt in der gleichen Richtung, wie sie beim Staats-

personal vor zwei Jahren eingeschlagen wurde. Ich empfehle dessen Annahme.

Burren (Steffisburg). Ich empfehle ebenfalls Annahme des Postulates Grütter. Bereits in der Kommission habe ich darauf hingewiesen, dass ganz sicher nicht anzunehmen ist, mit Kriegsende werde die Teuerung verschwinden. Das wird so wenig geschehen wie nach dem letzten Weltkrieg; es wird ganz sicher ein bestimmter Prozentsatz von Geldentwertung bleiben. Was wird das für Folgen haben? Man wird andere Löhne zahlen müssen, Löhne, die gegenüber der Vorkriegszeit erhöht werden müssen. Wenn diese Bezüge stabilisiert sind, müsste die Lehrerschaft wie das Staatspersonal die Prämien von den erhöhten Bezügen bezahlen, plus die Monatsbeträge. Was das heisst, weiss jeder Versicherte. Darum haben wir schon in der Kommission den Regierungsrat ersucht, sobald wie möglich eine entsprechende Vorlage zu bringen. Ich begrüsse deshalb das Postulat Grütter und hoffe, der Regierungsrat nehme es entgegen.

Stucki (Steffisburg). Auch ich bin der Auffassung, dass man Lehrerschaft und Staatspersonal gleich halten solle. Aber die Verhältnisse sind nicht bei beiden Kassen gleich. Die Hülfskasse für das Staatspersonal ist saniert; die Lehrerversicherungskasse nicht. Wenn nun die Versicherung erhöhter Bezüge das Defizit erhöht, so wird nach dem Vortrag diese Erhöhung für die Hülfskasse des Staatspersonals erträglich sein; für die Lehrerversicherungskasse nicht.

Daher wünsche ich eine Ergänzung des Postulates in der Weise, dass nicht nur die Frage des Einbezuges eines gewissen Teils der Teuerungszulagen in die Versicherung geprüft werde, sondern die Frage der Sanierung der Lehrerversicherungskasse überhaupt. Diese Sanierung ist ebenso dringend wie die Erhöhung der versicherten Besoldungen; die Sanierung ist schon deshalb nötig, um die Auszahlung der bestehenden Rentenverpflichtungen zu sichern. Wir haben gehört, dass beim Staatspersonal ungefähr 100 ältere Bedienstete sind, die sich jetzt nicht pensionieren lassen wollen, sondern erst wenn die versicherte Besoldung erhöht wird. Bei der Lehrerschaft wird es ähnlich sein; wir werden also mit vermehrten Pensionierungen zu rechnen haben, durch welche das Defizit wiederum erhöht wird. Eine Erhöhung des Defizites bei der Lehrerversicherungskasse ist nicht tragbar, daher drängt sich die Prüfung der Sanierungsfrage auf.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den 3 Dekreten für das Staatspersonal folgen nun 3 Dekrete für die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen und die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse. Die 3 Vorlagen, die Ihnen ausgeteilt worden sind, tragen alle oben den Vermerk: «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.» Wenn es gesetzlich zulässig gewesen wäre, hätte man auch beifügen können: «und der beteiligten Verbände». Denn man ist auf der ganzen Linie wie beim Staatspersonal auch mit den Organisationen der Lehrerschaft über die auszuzahlenden Teuerungszulagen auf dem Wege der Verständigung

einig geworden. Was vor Ihnen liegt, ist ein Verständigungswerk, das ich in globo dem Rat zur Genehmigung empfehlen möchte.

Ich will über diese Seite keine weiteren Worte verlieren; auch über die finanzielle Tragweite nicht, nachdem Herr Kollege Guggisberg den Rat orientiert hat, sondern möchte mich nur noch zum Postulat Grütter äussern. Herr Grütter hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen der Besoldungsordnung für das Staatspersonal und für die Lehrerschaft ein gewisser Zusammenhang besteht, der nun seit einer ganzen Reihe von Jahren sozusagen automatisch gewahrt worden ist. Dieser Zusammenhang besteht bis zu einem gewissen Grade auch bei der Versicherung, und er ist im Gesetz vom 5. Juli 1942 noch ausdrücklich festgelegt, wenigstens nach einer Seite hin, nämlich bezüglich der Ordnung der Versicherung.

Ueber die Tragweite dieses Artikels kann man sich allerdings, so kurz er ist, verschiedene Gedanken machen. Herr Grütter war so vorsichtig — dieses Kompliment will ich ihm machen — sich nicht heute schon auf einen bestimmten Gedanken festzulegen, sondern sich mit einer Prüfung der ganzen Frage einverstanden zu erklären. Eine solche Prüfung nach allen Seiten hin ist unbedingt nötig. Beim Staatspersonal wurde die ganze Frage bereits vor zwei Jahren gelöst, indem man als ersten Schritt einen Fonds gründete, in den Personal und Staat Einzahlungen leisteten. Das Personal erhielt nicht die ganze Teuerungszulage ausbezahlt, sondern ein Teil wurde zurückbehalten und in einen Fonds gelegt, in welchen der Staat ebenfalls Einlagen machte. Dieser Fonds deckt später teilweise wenigstens die erhöhten Auslagen, die durch die Versicherung erhöhter Besoldungen entstehen. Es wäre schmerzlich für den Staat und für die Versicherten, wenn sie mit dem Inkrafttreten der erhöhten Versicherung auf einmal beträchtliche Nachzahlungen leisten müssten.

Dass die Lehrerschaft für sich eine ähnliche Lösung haben möchte, ist verständlich. Schon 1943 hat Herr Grossrat Cueni ein Postulat gestellt, das sich mit dieser Frage beschäftigt. Herr Cueni hat sein Postulat begründet aber in einer spätem Session erklärt, er wünsche, dass sein Postulat nicht behandelt werde, bis die noch wichtigere Frage der Sanierung der Lehrerversicherungskasse gelöst sei. Diese ist nun allerdings bis heute nicht gelöst worden; die Verzögerung ist auf Ursachen zurückzuführen, die leicht ersichtlich sind: die Frage bedarf umfangreicher Studien und es sind auch beträchtliche finanzielle Mittel erforderlich.

Unterdessen ist nun beim Staatspersonal ein weiterer Schritt gemacht worden, indem 5 % der Teuerungszulagen und dazu ein fester Betrag von Fr. 100. — bereits in die Versicherung einbezogen werden. Da ist es durchaus verständlich, dass auch die Lehrerschaft in ihrer Eingabe vom 13. Oktober ein gleiches Postulat stellte. Sie werden verstehen, dass es dem Regierungsrat in den 3 Wochen, die seit Einreichung der Eingabe verstrichen sind, nicht möglich war, im Zusammenhang mit den Fragen, die sich auf die Teuerungszulagen beziehen, auch diese Frage zu prüfen. Die Schwierigkeiten einer haltbaren Ordnung sind bei der Lehrerschaft grösser als beim Staatspersonal: jede Besoldungserhöhung für die Lehrerschaft, die als dauernd ge-

dacht ist, und nicht bloss als jährlich zu erneuernde Teuerungszulage, muss dem Volk vorgelegt werden, während das bekanntlich für Besoldungserhöhungen beim Staatspersonal nicht nötig ist.

Eine Regelung für die Lehrerschaft erfordert eine ganz andere rechtliche und finanzielle Basis als eine solche für das Staatspersonal. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Monatsbeträge, die bei einer Erhöhung der Besoldungen in die Kasse einbezahlt werden müssen, vom Staat ohne gesetzliche Ermächtigung nicht bezahlt werden könnten. Deshalb war es dem Regierungsrat schlechterdings nicht möglich, schon heute eine Vorlage zu unterbreiten, die der Lehrerschaft das brächte, was für das Staatspersonal beantragt wird. Wir haben den Herren in der Kommission erklärt, dass wir dafür mehr Zeit haben müssen, aber wir haben auch versprochen, sofort an die Arbeit zu gehen.

Herr Grütter hat nun daraus den Schluss gezogen, es sei uns diese Aufgabe noch durch ein Postulat zu überbinden. Es bestand keine Möglichkeit, den Wortlaut des Postulates Grütter im Regierungsrat zu besprechen. Ich kann daher auch keine verbindliche Erklärung namens des Regierungsrates abgeben, aber ich kann das wiederholen, was ich in Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors in der Kommission erklärte: dass wir durchaus einverstanden sind, vorerst einmal die Frage der Schaffung eines Fonds für die Lehrerschaft zu prüfen. Ich will sogar weitergehen und sagen: mit allem Wohlwollen zu prüfen.

Herr Grütter hat aber gleichzeitig einen bestimmten Termin vorgeschlagen, nämlich die erste Session im Jahre 1945. Diese Zeitbestimmung liegt nahe; es ist klar, dass man, wenn man etwas vorkehren will, nicht noch lange warten kann. Wir sind deshalb bereit, im Regierungsrat diese Frage der Schaffung eines Fonds für die Lehrerschaft mit aller Beförderung zu prüfen. Ob es aber gerade bis zur ersten Session im nächsten Jahr möglich sein wird, diese Prüfung abzuschliessen, das kann ich heute weder Herrn Grütter noch sonst jemandem in die Hand versprechen, aber ich möchte bitten, zu glauben, dass wir alles tun wollen, was uns möglich ist, um diesen Wunsch, der im Postulat Grütter niedergelegt ist, zu entsprechen.

Das sind die Erklärungen, die ich namens des Regierungsrates zu diesem Postulat Grütter abgeben möchte.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Das Postulat Grütter ist nicht bestritten.

Kunz (Thun). Wenn das Postulat Grütter zur Abstimmung kommt, möchte ich, wie Herr Regierungsrat Rudolf, darauf hinweisen, dass bereits ein Postulat Cueni besteht, mit der gleichen Tendenz, wenn auch vielleicht nicht mit gleichem Wortlaut. Es scheint mir daher nötig zu sein, dass dieses Postulat gleichzeitig zur Abstimmung kommt.

Grütter. Es ist nicht begründet.

Kunz (Thun). Weil es zurückgestellt worden ist, es ist aber seit mehr als einem Jahr hängig

und sollte zur Abstimmung gebracht werden, weil es das gleiche will.

Präsident. Das Postulat Cueni ist begründet, aber nicht beantwortet.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Cueni ist begründet worden, aber ich habe namens des Regierungsrates die Erklärung abgegeben, wir seien momentan zur Beantwortung nicht in der Lage. Unter allgemeiner Zustimmung wurde die Behandlung verschoben, und vor der Maisession, am 13. April 1944, hat Herr Cueni der Finanzdirektion geschrieben: «Ich wünsche, dass die weitere Behandlung meines Postulates betreffend Einbezug der Teuerungszulagen der Lehrerschaft in die Versicherung im Grossen Rat zurückgestellt wird, bis die Verhandlungen in der Frage der Sanierung der Lehrerversicherungskasse zum Abschluss gekommen sind.» Das zur Berichtigung der Auffassung von Herrn Kunz. Das Postulat Cueni ist auf Wunsch des Postulanten zurückgestellt worden, und es deckt sich nicht vollständig mit dem, was Herr Grütter gesagt hat. Wir brauchen heute das Postulat Cueni nicht weiter zu behandeln.

Präsident. Das Postulat Cueni ist nicht beantwortet; der Rat muss entscheiden, ob er darüber abstimmen will.

Oppliger (Biel). Zum Postulat Grütter gehört auch das Amendement Stucki; mir scheint, es sei ebenso wichtig, dass mit der Frage der erhöhten Versicherung auch die Sanierungsfrage behandelt werde. Also sollte mit dem Postulat Grütter auch das Amendement Stucki zur Abstimmung kommen.

Präsident. Herr Stucki hat keinen Antrag gestellt, sondern nur einen Wunsch geäussert.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte folgenden Ergänzungsantrag stellen: «Ueber die Sanierung der Lehrerversicherungskasse sollen dem Grossen Rat bis zur Februarsession bestimmte Vorschläge unterbreitet werden.»

Präsident. Was Herr Stucki beantragt, sollte als selbständiger Antrag zur Abstimmung kommen; Herr Grütter ist nicht damit einverstanden, dass das als Zusatzantrag zu seinem Postulat behandelt wird.

Grütter. Das sind zwei verschiedene Sachen; man kann abstimmen über mein Postulat und über das Postulat Stucki, das nicht ein Amendement zu meinem Postulat ist.

Präsident. Ich möchte das ebenfalls beantragen. Wir haben also über folgende Punkte abzustimmen: 1. Postulat Grütter, 2. Postulat Stucki, und 3. darüber, ob wir über das Postulat Cueni heute abstimmen wollen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates
Grütter Mehrheit.

Präsident. Nun stimmen wir über das Postulat Stucki ab.

Luick. Die Sache, die Herr Stucki vorbringt, ist uns durchaus sympathisch, aber wir müssen uns darüber klar sein, dass die Massnahmen zur Sanierung einer Pensionskasse nicht bis zum Februar studiert werden können; das ist ganz ausgeschlossen. Ich habe die Sanierung der Hilfskasse für das Staatspersonal von A bis Z mitgemacht und festgestellt, dass das nicht in 2 bis 3 Monaten zu erledigen ist, sondern dass für eine gründliche Erwägung ein Jahr oder mehr erforderlich ist. Ich möchte Herrn Stucki bitten, sein Postulat zurückzuziehen oder wenigstens die Terminierung fallen zu lassen; dann können wir zustimmen.

Stucki (Steffisburg). Ich bin einverstanden, dass man sagt: möglichst bald; aber die beiden Fragen gehören zusammen.

Präsident. Herr Stucki ändert seinen Antrag ab in «möglichst bald» oder «baldmöglichst».

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates
Stucki Mehrheit.

Präsident. Nun bleibt noch die Frage der Abstimmung über das Postulat Cueni gemäss Antrag Kunz (Thun). Ich mache darauf aufmerksam, dass dieses Postulat nicht auf der Traktandenliste steht; ich glaube nicht, dass wir berechtigt wären, über dieses Postulat abzustimmen.

Kunz (Thun). Einverstanden.

Detailberatung.

1. Dekret über die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

**Dekret
über**

die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1944 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird zu den ordentlichen Teuerungs-

zulagen für das Jahr 1944 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt:

- a) für Verheiratete Fr. 200.—
- b) für Ledige Fr. 150.—

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Zulage Fr. 25.— je Klasse.

§ 2. Die zusätzlichen Teuerungszulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden Fr.	Verheiratete		Ledige	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
I. 600—1000	145	55	110	40
II. 1100—1500	120	80	90	60
III. 1600—2000	95	105	70	80
IV. 2100—2500	70	130	50	100

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 3. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000.— hat, bezieht die Zulage eines Ledigen. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 100.—.

Verheiratete Lehrerinnen sind wie Ledige zu behandeln. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, kann ihnen auch die Zulage eines Verheirateten bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 4. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Zulage für Verheiratete, wenn sie eigenen Haushalt führen.

Dasselbe gilt auch für ledige Lehrkräfte, wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben.

§ 5. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 15 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 150.— nicht übersteigt.

§ 6. Die Bestimmungen von § 9, Abs. 1, sowie §§ 11 und 12 des Dekretes vom 15. November 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1944 sind auch für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulagen sinngemäss anzuwenden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerberesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 40.— je Lehrstelle.

§ 7. Für die Berechnung der Zulagen sind der Zivilstand und der Familienbestand am 1. Oktober 1944 massgebend.

§ 8. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1944 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die zusätzliche Teuerungszulage marchzählig.

Die zusätzliche Teuerungszulage wird im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 9. Diese Zulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

2. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1945.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1945 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Ich möchte nochmals auf die Steigerung gegenüber 1944 hinweisen. 1944 wurde eine Grundzulage von Fr. 780. — ausgerichtet, 1945 beträgt sie 1050. —; die Familienzulage wird von Fr. 360. — auf 390. — erhöht; die Kinderzulagen bleiben gleich.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von . . . Fr. 1050. —
- b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . . . » 390. —
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von . . . » 150. —

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 180. — je Klasse.

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden bleibt unverändert.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Grundzulage und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

	Einreihung der Gemeinden		Grundzulage		Familienzulage	
	Fr.		Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
I.	600—1000		720	330	342	48
II.	1100—1500		564	486	276	114
III.	1600—2000		408	642	210	180
IV.	2100—2500		252	798	144	246

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§§ 4 bis 14.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000. — hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 750. —, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehemann ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulagen. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und

für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1.05 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 1050.— nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 260.— je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweilen der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1945 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1945.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

3. Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet:

I. Zusätzliche Teuerungszulage 1944.

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Gegenüber 1943 werden hier die Ansätze verdoppelt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt:

Für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 100.—
Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt	» 80.—
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 80.—
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt	» 60.—
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 40.—
Für Bezüger von Waisenrenten	» 20.—

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1944 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die Zulage wird im November 1944 ausbezahlt.

II. Teuerungszulage 1945.

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Ansätze bleiben gleich, aber die Bezugsgrenzen werden wie beim Dekret über die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Staatspersonal geändert.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von Fr. 100.—
einer Familienzulage von . . . » 150.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 8000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 5000.— für Bezüger von Witwenrenten,
» 2400.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 1200.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete,
- b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§§ 4 bis 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret über

die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage 1944 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Eingegangen sind folgende

Interpellationen:

I.

1. Sind dem Regierungsrat ausser den skandalösen Steigerungen in Zäziwil und auf dem Belpberg weitere Fälle dieser Art bekannt geworden?

2. Warum ist das «Hintertürchen» im Bundesratsbeschluss gegen die Bodenspekulation vom 19. Januar 1940 noch heute nicht geschlossen worden und wer ist dafür verantwortlich?

3. Kennt der Regierungsrat keine besseren Möglichkeiten gegen die ewigen Preistreibereien auf dem Grundstückmarkt, und was verspricht er sich von den heutigen Zuständen?

Bern, 6. November 1944.

Schwarz.
Pfister.

Für die Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

II.

Sind dem Regierungsrat die sehr prekären Absatzverhältnisse für Nutzvieh im Oberland bekannt?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass hier alles getan werden muss, um diese Verhältnisse sofort zu verbessern und weitere derart bittere Erfahrungen nach Möglichkeit zu verhüten?

6. November 1944.

Scherz
und 2 Mitunterzeichner.

III.

Mit Beschluss vom 5. Mai 1944 wurde der sogenannte Seeliswald in der Gemeinde Reutigen, der Eigentum der Burgergemeinde Reutigen ist, unter provisorische Schutzaufsicht gestellt. Ein Teil dieses Waldes wurde in ein Rodungs- und Entsumpfungsprojekt einbezogen, das im kommenden Winter zur Ausführung gebracht werden soll. Die Rodungsbewilligung wurde vom hohen Regierungsrat aber bisher nicht erteilt.

Der hohe Regierungsrat kennt die Schwierigkeiten in der Ausführung des vom Bund verlangten Rodungsprogramms. Hält er nicht auch dafür, dass bei der Durchführung der Rodungen in erster Linie die freiwillig angemeldeten Waldflächen berücksichtigt werden müssen? Ist er in Würdigung dieses Grundsatzes bereit, die Lockerung seines Beschlusses über die provisorische Schutzaufsicht in Erwägung zu ziehen und die Bewilligung zur Rodung eines Teils des Seeliswaldes in Rahmen des angemeldeten Projektes ungesäumt zu erteilen?

6. November 1944.

Schwendimann
und 15 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Die diesjährigen Viehmärkte im Oberland haben sich sehr zum Nachteil der Produzenten ausgewirkt. Absatz und Preis konnten in keiner Weise befriedigen. Die bezahlten Preise decken bei weitem nicht die Gestehungskosten und der Bergbauer kam nicht auf seine Rechnung.

Durch die schlechte Heuernte, die sich in Berggegenden viel schärfer auswirkt als im Flachland, und die Heuabgabe an den Bund war die Bergbevölkerung gezwungen, ihre Viehware in vermehrtem Masse zu Preisen abzusetzen, die in keinem Verhältnis stehen zu der aufgewendeten Arbeit und zu den vom Konsumenten zu bezahlenden Fleischpreisen.

Sind dem Regierungsrat diese Verhältnisse bekannt und ist er bereit, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder bei den zuständigen Behörden zu beantragen, damit in Zukunft der Bergbauer für die seine praktisch einzige Einnahmequelle darstellende Produktion einen gerechten Preis erhält?

Bern, den 6. November 1944.

Stäger.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 7. November 1944,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Anliker (Gondiswil), Berger (Linden), Biedermann, Brönnimann, Buri, Chavanne, Cueni, Eggli, Freimüller, Gasser (Bern), Gilgen, Häberli, Hueber, Ilg, Imhof, Jasi (Wimmis), Linder, Meyer (Obersteckholz), Oppliger (Biel), Périat, Pfister, Reusser, Romy, Rytz, Schär, Steinmann, Stettler (Schangnau), Vallat, Weber (Treiten), Wildi, Winzenried, Wüst, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Anliker (Langenthal).

Tagesordnung:

Fassadenherstellung am Münsterplatz 10/12 in Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos angenommen wird:

Beschluss:

Für Herstellungsarbeiten am Aeussern der Gebäude Münsterplatz 10/12 der kantonalen Verwaltung wird ein Betrag von Fr. 97 000. — bewilligt.

Diese Summe ist dem mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 genehmigten Kredit über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung zu entnehmen.

Sie vermindert sich um allfällige Subventionsbeiträge des Bundes.

Die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem Stand des Arbeitsmarktes in den einschlägigen Gewerben.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos angenommen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Durchführung einer 4. Etappe der Heizungserneuerung ein Kredit von Fr. 90 000. — bewilligt. Diese Summe ist aus Rubrik X a D 2 des Hochbauwesens mit Fr. 60 000. — pro 1944 und Fr. 30 000. — pro 1945 zu amortisieren.

Die Arbeiten sind nach Dringlichkeit durchzuführen.

Kreditbegehren für Behebung von Wasserschäden.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos angenommen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten zur Behebung von Wasserschäden an Staatsstrassen infolge der Gewitterregen und ausserordentlichen Niederschlägen im Sommer 1944 ein Nachkredit von Fr. 105 000. — auf Budgetrubrik X a E 3 bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Hubacher und Mitunterzeichner betreffend Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Erstellung von Kläranlagen.

(Siehe Seite 629 hievor.)

Hubacher. Sie haben die Motion in ihrem Wortlaut in Händen; ich verzichte deshalb auf deren Wiedergabe. Sie ist unterzeichnet von 87 Mitgliedern aller Fraktionen.

Ich möchte nicht wiederholen, was anlässlich der Behandlung der Interpellation Kästli in dieser Angelegenheit alles gesagt wurde. Dies ist zu lesen im Tagblatt des Grossen Rates vom 31. Oktober 1942.

Ich werde in meiner Begründung nur noch das Wesentliche hervorheben, vor allem, wieso es nötig ist, Kläranlagen zu erstellen, was bis jetzt in dieser Sache gemacht worden ist, und was weiter gemacht werden muss.

In der Schweiz ist das Problem der Abwasserreinigung erst in den Anfängen. Im Gegensatz dazu haben sich Länder wie England, Holland, Deutschland und Amerika schon seit Jahren damit befasst. Die Gründe, warum wir in der Schweiz hintendrin sind, liegen nicht etwa in einem mangelnden Verständnis der schweizerischen Hygieniker und Techniker. Die Gründe sind vielmehr darin zu suchen, dass die Vorfluter — das heisst die Gewässer (Bäche, Flüsse, Seen), in die wir unsere Abwasser einleiten — verhältnismässig wasserreicher, oder mit andern Worten aufnahmefähiger sind, und andererseits die Siedlungen bei uns kleinere Ausmasse haben als in den andern Ländern.

Wenn man bedenkt, dass die minimale Abflussmenge der Limmat bei Zürich pro Kopf der Be-

völkerung etwa dreissigmal und die der Aare in Bern etwa fünfundfünfzigmal grösser ist als diejenige der Ruhr bei ihrer Einmündung in den Rhein, so begreift man auch, warum uns Deutschland in der Abwasserreinigung voraus ist. In England und Amerika sind diese Verhältnisse nicht viel anders als im Ruhrgebiet.

In den letzten Jahrzehnten haben nun aber auch bei uns die Verhältnisse insofern eine Verschlechterung erfahren, als die Industrialisierung stark zugenommen hat und nicht nur die Städte, sondern auch die industriellen Ortschaften ein starkes Anwachsen zu verzeichnen haben. Deshalb ist die Verschmutzung unserer einst so schönen Flüsse und Seen immer stärker und stärker geworden, bis sie heute einen solchen Grad angenommen hat, dass wir auch in der Schweiz dem Beispiel anderer Länder folgen und Abwasserreinigungsanlagen erstellen müssen.

Auch künstliche Veränderungen an den Vorflutern selbst, die Erstellung von Staubecken und der Entzug von Wasser aus dem Flussbett unterhalb von Ortschaften zwecks Erzeugung von Elektrizität haben die Verhältnisse ungünstig beeinflusst. Das Problem beschäftigt deshalb nicht nur unsere grösseren Städte und Industrieorte, sondern auch kleine Gemeinwesen, welche nicht an grösseren Vorflutern liegen.

Schlimm steht es zur Zeit in der Stadt Bern, besonders während der Zeiten der Niederwasserperiode. Jedermann kann sich während des Niederwasserstandes auf einem Spaziergang längs der Aare von Muri abwärts bis zum Wohlensee hinunter mit den eigenen Augen und mit der eigenen Nase überzeugen, wie scheusslich die Aare verschmutzt ist. Die Ursache dieses unhaltbaren Zustandes liegt einzig in den zahlreichen Schmutzwassereinfläufen, genannt Kloaken, die aus dem weitverzweigten Netz der Kanalisationen der Stadt Bern und der Vorortsgemeinden stammen. Diese chronische Verschmutzung und die akuten Fischvergiftungen, die besonders in den letzten Jahren häufig aufgetreten sind, haben einen Umfang erreicht, der immer bedenklichere Folgen zu zeitigen beginnt. Am schlimmsten ist das Teilstück der Aare unterhalb der Eisenbahnbrücke bis und mit dem Wohlensee in Mitleidenschaft gezogen.

Dass dieser seit langem für unsere Bundesstadt unwürdige Zustand öfters Gegenstand von Klagen und Protesten seitens der Fischer, der Uferanwohner, der Quartier- und Gassenleiste, des Natur- und Heimatschutzes, des Wasser- und Badesportes usw. war, ist bekannt. Es hat auch nicht an Protesten in der Presse, an Eingaben an die städtischen Behörden, an kleinen Anfragen, Interpellationen im kantonalen und städtischen Parlament gefehlt.

In Erkenntnis dieser unhaltbaren Zustände hat die Behörde der Stadt Bern gestützt auf ein biochemisches Gutachten im Jahre 1935 und auf ein generelles Projekt vom Jahre 1938 ein detailliertes Projekt für eine mechanisch-biologische Kläranlage ausarbeiten lassen. Diese mechanisch-biologische Grosskläranlage umfasst alle Abwassereinfläufe in die Aare von der Untertorbrücke bis und mit der Ittgraben-Kanalisation (genannt Schlachthofkloake) mit einer Reinigungsanlage im Thormannmätteli. Das Projekt ist zurzeit zur Ausarbeitung eines Gutachtens bei der «Beratungsstelle für Abwasser-

reinigung und Trinkwasserversorgung» bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Die Kosten betragen nach dem detaillierten Kostenvoranschlag zirka Fr. 12 000 000. — Diese Kosten können nun nicht allein von der Gemeinde getragen werden. Es dürfen von der Gemeinde nicht so kostspielige Abwasserreinigungsanlagen verlangt werden, dass die Aufwendungen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum verfolgten Zweck stehen.

Der Staat übt das Hoheitsrecht über die öffentlichen Gewässer aus. Unter der Oberhoheit des Bundes übt er auch das Hoheitsrecht über die Fischerei aus. Die Sorge um die Reinhaltung der öffentlichen Gewässer liegt deshalb im Aufgabekreis des Staates. Er muss die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Gewässerreinigung schaffen, denn, wie Hermann Schmid, Adjunkt der Forstdirektion des Kantons Bern in seiner Schrift: «Hilfe unsern Gewässern» (Seite 56), ausführt, wird eine Gewässerreinigung ohne zuverlässige, eindeutige rechtliche Grundlage immer nur Stückwerk bleiben. Der Staat allein kann diese rechtlichen Grundlagen schaffen; er könnte sich nicht darauf beschränken, die Gemeinden damit zu beauftragen. Die Gewässer durchfliessen mehrere oder gar viele Gemeinden, und das Vorgehen einer einzelnen Gemeinde kann nicht genügen. So wird es z. B. in Bern nicht genügen, wenn nur die Gemeinde Bern allein eine Kläranlage erstellen würde. Auch die umliegenden Gemeinden, welche städtischen Charakter zeigen und ihre Abwasserkanäle in die Aare ableiten, müssen das ihre tun. Es würde auch nicht die Reinhaltung der Aare selbst genügen; vielmehr müssen auch die verunreinigten Zuflüsse einbezogen werden. Es ist besonders auf die durch industrielle Abwässer sehr stark verunreinigte Worblen zu verweisen.

Der Staat hat auch ein finanzielles Interesse an der Gewässerreinigung. Er bezieht die Fischereigebühren und ist in hervorragendem Masse an den Bernischen Kraftwerken beteiligt, deren Stauwehre den raschen Abfluss des verunreinigten Wassers verhindern und damit weitgehend die Selbstreinigung des Flusses erschweren. Die finanzielle Beteiligung des Staates rechtfertigt sich aber nicht nur aus diesem Grunde. Wichtiger ist die Notwendigkeit, dass die grosse finanzielle Last, welche die Kläranlagen mit sich bringen, von den Gemeinden allein nicht getragen werden kann, dass vielmehr, wenn überhaupt etwas Wirksames geschehen soll, auch der Staat in erheblichem Masse sich an den Kosten beteiligt. Es würde aber meines Erachtens viel zu weit gehen, wenn man, wie Hermann Schmid in seiner erwähnten Schrift ausführt, die finanzielle Seite der Angelegenheit als nur im Rahmen einer gesamtschweizerischen Landeswirtschaftsplanung durchführbar betrachten wollte. Ich halte dafür, dass man mit der Abwasserreinigung nicht bis zur Landesplanung warten könne.

Man darf sich meines Erachtens auch nicht mit den Subventionen für die Arbeitsbeschaffung allein trösten. Wenn ein bedeutender Teil der Arbeitsbeschaffungskredite für Kläranlagen verwendet wird, so ist dies sicher richtig, jedoch nicht genügend. Die Abwasserklärung ist eine so wichtige und dringende Aufgabe, dass sie nicht von den Arbeitsbeschaffungskrediten allein abhängig gemacht wer-

den darf. Ich halte vielmehr dafür, dass ein Vorgehen ähnlich demjenigen, welches der Kanton Zürich mit seinem Gesetz über die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 und der dazugehörigen Verordnung vom 18. Mai 1933 eingeschlagen hat, laut welcher der Staat Staatsbeiträge bis zu 40 % und in bestimmten Fällen noch höhere leistet, sich auch für den Kanton Bern empfehle.

Die Beantwortung soll erst nächste Woche stattfinden. Ich begrüsse das. Die Motion ist wichtig genug, dass ihr auch von Seiten der Regierung alle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hubacher ist der Auffassung, die Antwort auf seine Motion erfolge nächste Woche. Das ist ein Irrtum. Er hat selber darauf hingewiesen, dass die Stadt Bern allein ein Projekt in der Höhe von 12 Millionen Franken aufgestellt hat, wobei noch die Vorortsgemeinden in die Abwasserreinigung einbezogen werden müssen. Wir haben Gesuche aus Biel, Langenthal usw. Wenn man sich das Problem vor Augen hält, geht die Sache in die Dutzende von Millionen, die aufgebracht werden müssen.

Weil die ganze Frage eine so grosse Tragweite hat, wünschte die Regierung zunächst einmal den Herrn Motionär anzuhören, um dann in der Februarsession die Angelegenheit abklären zu können. Es hat gar keinen Sinn, dass wir nächste Woche bereits eine Antwort erteilen.

Das Problem, das von ausserordentlicher Bedeutung ist, kann in ein paar Tagen nicht geklärt werden. Es muss in Angriff genommen, aber eingereicht werden in die übrigen finanziellen Aufwendungen, die der Staat in vermehrtem Masse auf allen möglichen Gebieten zu machen hat. Wir möchten nicht einfach ein Projekt aufstellen und sagen, es kostet 12 Millionen Franken, der Staat zahlt 40 bis 50 % daran, sondern die Sache bedarf der Ueberlegung und Abklärung.

Was die Fischerei betrifft, nehme ich die Sache nicht so tragisch. Ich kenne die Sache aus meiner Tätigkeit. Wenn in der Fischereikasse Ebbe bestand, so wurde schnell eine Fischvergiftung konstruiert. Wir gaben dann Fr. 2000.— und hatten bis zur nächsten Ebbe der Kasse wieder Ruhe.

Präsident. Ich bitte den Rat, von der Erklärung des Herrn Baudirektors Kenntnis zu nehmen. Damit können wir die Diskussion über die Motion Hubacher schliessen.

Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Dekretes über Wegrechte, Wässerungsrechte usw. (§ 82 EG zum Z. G. B.).

(Siehe Seite 653 hievov.)

Scherz. Wir haben am 11. September eine Motion folgenden Wortlauts eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das in Art. 82 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorge-

sehene Dekret auszuarbeiten und dem Rat vorzulegen, damit wertvolles altes Rechtsgut erhalten bleibt.»

Die Motion ist kurz, ihre Begründung braucht von mir aus nicht viel länger zu werden.

Der Art. 82 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch lautet:

«Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken, haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte, auch fernerhin Geltung.

Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.»

Dieses vorgesehene Dekret ist bis heute noch nicht erlassen, obwohl das Schweizerische Zivilgesetzbuch seit 32 Jahren in Kraft ist. Man kann sich mit Recht fragen, ob der Erlass dieses Dekretes heute noch notwendig sei. Dabei geben wir gerne zu, dass wahrscheinlich nicht alle Landesteile oder Amtsbezirke des Kantons Bern am Erlass dieses Dekretes in gleicher Weise interessiert sind. Ich kann mir sogar vorstellen, dass einzelne unserer Kollegen sich im Stillen die Frage überlegen, was denn eigentlich unter «Statutarrechten» heute, nachdem sich das Zivilgesetzbuch so gut eingelebt hat, noch zu verstehen sei, ob die sogenannten alten Landrechte nicht ein absolut überlebtes, totes Recht darstellen, das meinetwegen noch einigen historischen Wert besitzt, sonst aber sowohl im praktischen Leben wie im juristischen Sinn vollständig vom Zivilgesetzbuch abgelöst worden sei.

Das letztere ist unseres Erachtens nun durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil, es bestehen im Kanton Bern noch bestimmte Rechtsgrundsätze, die seit Jahrhunderten bestanden haben und die nicht vollständig mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch übereinstimmen. Diese Statutarrechte stammen, wie sie in den verschiedenen Landesteilen, oft nur in einzelnen Tälern, vor Jahrhunderten Gültigkeit hatten. Wir wissen, dass im Laufe der 700 Jahre bernischer Geschichte der Kanton aus sehr verschiedenen Teilen zusammengesetzt worden ist. Ein Teil der Staatskunst des alten Berns bestand darin, dass es neu angegliederten Bezirken gewisse eigene Freiheiten liess. So haben z. B. in Frutigen die Landleute im sogenannten Fronhofstattgericht zusammenkommen und dort über die niedrige Gerichtsbarkeit beschliessen können. Ich glaube, das trug viel dazu bei, dass sich die Leute mit der neuen Herrschaft zufrieden gaben.

Nach und nach wurden diese Rechte und Freiheiten schriftlich niedergelegt, es entstanden geschriebene Satzungen. Man sieht mit Staunen, mit welcher für unser Empfinden absoluten Rechlichkeit diese Satzungen aufgestellt wurden. Ich darf erinnern an den Notweg, an Wasserabläufe, Fruchtüberfall und andere solche Dinge, die wir schon in diesen alten Landrechten haben. Ge-

wisse Bestimmungen hatten vielleicht mehr lokalen oder Landesteilcharakter. Sie sollten in dem vorgesehenen Dekret geordnet werden.

Diese alten Landrechte hatten gelegentlich auch ganz interessante Bestimmungen über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, über das Zugrecht der Liegenschaften unter den Verwandten usw. Wir lesen, dass vor 400 Jahren die Landleute im Kanderthal beschlossen hatten, dass Liegenschaften nur an Leute aus der Talschaft verkauft werden durften. Ist das nicht eine Parallele zum Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über den Liegenschaftsverkehr?

Mit der Einführung eines allgemeinen bernischen Zivilrechtes im Jahre 1824 sollten die alten Landrechte verschwinden. Es scheint, dass sie ein ausserordentlich zähes Leben gehabt haben; denn 1853 hat der bernische Grosse Rat ein Gesetz über die Aufhebung der Statutarrechte erlassen. Im Art. 3 dieses Gesetzes wird konstatiert, dass die Statutarrechte aufgehoben seien «mit Ausnahme der wirtschaftlichen und polizeilichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommt und welche auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten».

Das hatte zur Folge, dass wohl die erb- und die familienrechtlichen Bestimmungen, die Vorschriften, die nachher ins Obligationenrecht oder in ein besonderes Strafrecht aufgenommen wurden, aufgehoben wurden, dass aber im Sachen- und insbesondere im Nachbarrecht noch die alten Bestimmungen Gesetzeskraft behielten.

Die eidgenössischen Räte haben sich damals, als sie das Schweizerische Zivilgesetzbuch berieten, daran erinnern müssen. Sie haben in Art. 695 des Zivilgesetzbuches zugunsten dieser Rechte den Kantonen die Möglichkeit gelassen, für Notwege, Winterwege, Tränkewege, Brachwege, Holzlass und dergleichen Vorschriften aufzustellen. Dieser Befugnis trägt Art. 82 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch Rechnung.

Ich hoffe gerne, dass man dieses Dekret auch nachträglich noch erlassen kann. Es ist nicht nur uraltes Rechtsgut, das wir da erhalten möchten, sondern es handelt sich um eigentliches uraltes Kulturgut, das überdies seine wirtschaftliche Bedeutung auch fernerhin auszuüben vermag und ausüben soll. Wir wollen an unserer Eigenart festhalten, dies ganz besonders in einer Zeit, wo es scheint, es gehe alles Alte und Wertvolle verloren.

Wir empfehlen Ihnen die Motion zur Annahme.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat Ihnen Art. 82 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgelesen, worauf sich die Motion stützt. Es ist so, dass Art. 82 den formellen Auftrag gibt, die Vorschriften über diese sogenannten Statutarrechte in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen. Es handelt sich also um einen formellen Auftrag an Regierungsrat und Grossen Rat aus dem Jahre 1912. Früher hatte man im bernischen Grossen Rat nach der Geschäftsordnung noch «Anzüge» und «Mahnungen» statt Motionen und Postulate. Es würde sich also hier um eine Mahnung

an die Regierung handeln, warum sie dieses Dekret dem Grossen Rate noch nicht vorgelegt habe. Heute spricht man von einer Motion und in abgeschwächter Form von einem Postulat.

Wir können nichts Anderes sagen als: Es ist so, die gesetzliche Vorschrift ist da, der Regierungsrat muss diese Motion entgegennehmen, wenn er die gesetzliche Vorschrift erfüllen will.

Ich muss aber zum vornherein sagen, dass es nicht von ungefähr kommt, wenn man seit dem Jahre 1912 immer noch auf dieses Dekret wartet. Man könnte an die Motion des Herrn Scherz eine ganz interessante rechtshistorische Studie anknüpfen, um zu zeigen, um was es eigentlich geht. Der Herr Motionär hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es um einen Rest der alten Freiheiten geht, die die alten Landschaften besaßen, bevor sie bernisch wurden. Diese Freiheiten wurden ihnen von der bernischen Herrschaft gelassen. Bei allen Erwerbungen der Stadt in den Landschaften wurde die Landbevölkerung in ihren alten Rechten erhalten. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich aber diese Sache ein wenig geändert, die Zentralstaatsgewalt wurde im Kanton Bern immer mächtiger. Man begann, diese Statutarrechte etwas schief anzusehen. Nach und nach wurden sie beseitigt.

Der Regierungsrat hat bald nach dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch Herrn Prof. Rennefahrt beauftragt, ein Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten ist im Zusammenhang mit der Einreichung der Motion des Herrn Grossrat Scherz wiederum ausgegraben worden. Wir haben darin einige interessante Ausführungen gefunden, aus denen hervorgeht, dass die bernische Regierung bestrebt war, zunächst bei der Erwerbung ihrer Landschaften die Ortsrechte zu wahren, bis es später zu allerlei Konflikten gegenüber der Tendenz der Zentralregierung kam. Herr Prof. Rennefahrt weist nach, dass das z. B. auch ein Teil des alten Twingherrenstreites war. Die Twingherren waren befugt, solche Ortsrechte zu erlassen. Dieses Recht wurde ihnen genommen, die Regierung hat es für sich beansprucht. Im Jahre 1592 beschloss die Regierung, dass das Ortsrecht nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung der Obrigkeit bestehen soll.

Nach dem Bauernkrieg (1653) stellte sich bei Landschaften, die zur Regierung hielten, eine gewisse Lockerung ein. Man gewährte ihnen etwas mehr Freiheiten; aber nach und nach gingen diese wieder verloren.

Das währte so bis zum Jahre 1761. Damals hat die Regierung die Ortsrechte vorbehalten, aber in abgeschwächter Form. — Aehnlich lagen die Verhältnisse im Fürstbistum Basel. Im Jura, der später zum Kanton Bern kam, nahm die Entstehung der Ortsrechte eine ähnliche Entwicklung wie im alten Kantonsteil. Der Fürstbischof liess den Landschaften ihre Bräuche und Gewohnheiten.

Mit der Einverleibung des Juras ins französische Staatsgebiet wurden alle diese Rechte zugunsten des Code Napoleon abgeschafft. Sie lebten aber später wieder auf.

Dann kam das bernische Zivilgesetzbuch. In der Restaurationsperiode (von 1827 hinweg) ist zu konstatieren, dass die Ortsrechte vom bernischen Gesetzgeber mit scheelen Augen betrachtet wurden; diese feindselige Haltung zeigte sich auch im ber-

nischen Zivilgesetzbuch. Die Satzung 3 des ersten Teiles des Zivilgesetzbuches vom 23. September 1824 verfügt nämlich, dass alle Statutarrechte neu bestätigt werden müssen. Wo das nicht geschehe, fielen sie dahin. Es war vorgesehen, dass nach Erlass des Zivilgesetzbuches die Statutarrechte ihre Kraft verlören, soweit sie nicht obrigkeitlich bestätigt würden.

1831 hat man sich wiederum mit der Frage befasst. Ein Dekret vom 12. Mai 1835 ordnete an, dass die Ortsrechte binnen Jahresfrist nach der Bekanntmachung des letzten Hauptteils des Zivilgesetzbuches zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seien. Dieses Dekret ist eigentlich toter Buchstabe geblieben. Man hat aber den Weg beschritten, einzelne Gemeinden zu veranlassen, auf ihre Ortsrechte zu verzichten. Das ist in ziemlichem Umfang im Oberland geschehen. So haben z. B. in den Jahren 1834 bis 1842 die Gemeinden Steffisburg, Aeschi, Mühlenen, Sigriswil, Wimmis, Spiez, Krattigen, Boltigen und Zweisimmen auf einzelne Bestimmungen ihrer Statutarrechte ausdrücklich Verzicht geleistet, desgleichen im Jahre 1845 Reichenbach, Oberhasli und Schangnau.

Es kam sodann das Gesetz vom 16. März 1853 über die Revision oder Aufhebung der Statutarrechte. Dieses Gesetz setzte eine letzte Frist von einem Jahr. Die Statutarrechte, die nicht zur Bestätigung eingereicht wurden, fielen dahin. Es ist ein Fall bekannt von der Stadtsatzung Biel. Die Bieler hatten sich auf ihr eigenes Stadtrecht etwas eingebildet. Die Erneuerung dieses Rechtes wurde aber gestützt auf das Gesetz von 1853 vom bernischen Grossen Rat verweigert. Auch eine Eingabe von Frutigen wurde 1865 vom Grossen Rat abgelehnt. Es blieb dabei, dass alle bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung eingereichten Statutarrechte ausser Kraft gesetzt wurden, ausgenommen die schon im Gesetz von 1853 vorbehaltenen wirtschaftlichen und polizeilichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommt.

So blieb es bis zum Erlass des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Damals nahm man sich wiederum der Statutarrechte, der gewohnheitsmässigen Uebungen in verschiedenen Teilen des Kantons an. Wie Herr Scherz ausgeführt hat, wurde die Sache neu umschrieben: «Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken, haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte, auch fernerhin Geltung».

Es wurde also der Auftrag erteilt, diese Statutarrechte, soweit sie Geltung haben, zu sammeln. Herr Prof. Rennefahrt hat den Versuch unternommen und einen Dekretsentwurf ausgearbeitet, worin eine Sammlung der Statutarrechte enthalten ist. Es würde zu weit führen, das ganze, ausserordentlich interessante Gutachten hier zu verlesen. Man sieht

darin, dass solche Uebungen noch gegenwärtig im ganzen Kanton vorhanden sind, mit Ausnahme einiger Amtsbezirke, wie Laupen, Seftigen und Schwarzenburg. Es ist möglich, dass auch dort gewisse Rechte bestehen. Ich glaube mich zu erinnern, dass wenigstens im Amt Schwarzenburg gewisse Uebungen vorhanden sind, aber sie figurieren nicht in der Sammlung des Herrn Prof. Rennefahrt. Er hat eine ganze Reihe von solchen Rechten ausfindig gemacht: Radwendrecht, Erdseilrecht, Holzfällrecht, Betretungsrecht, Holzlassrecht, Winterwegrecht, Zügelwegrecht, Tränkewegrecht, Rebwegrecht, Zelgwegrecht, droit d'étual (in den Freibergen), allgemeines Wegrecht usw. Das sind alles Gewohnheitsrechte, die man respektieren muss, die sich in der jahrhundertealten Bewirtschaftung des Landes herausgebildet haben und die von Talschaft zu Talschaft, manchmal von Ort zu Ort verschieden sind. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist ausdrücklich vorgesehen, dass diese Rechte im Grundbuch nicht eingetragen werden müssen, weil sie eben als Gewohnheitsrechte akzeptiert sind.

Die Schwierigkeit ist gegenwärtig einzig die, dass es schwer hält, im einzelnen Fall festzustellen, ob ein solches Recht noch vorhanden ist oder nicht. Das von Herrn Scherz gewünschte Dekret sollte diesen Schwierigkeiten Rechnung tragen. Was im Dekret enthalten ist, braucht man nachher nicht mehr nachzuweisen.

Herr Prof. Rennefahrt hat sich Mühe gegeben, in den einzelnen Amtsbezirken festzustellen, welche Rechte noch existieren. So hat er im Amtsbezirk Aarberg ein Recht in der Gemeinde Grossaffoltern gefunden, weitere Rechte in Aarwangen und einer ganzen Reihe von Bezirken. Auch in der Stadt Bern besteht ein Recht, das sogenannte Laubenrecht. Die bernischen Lauben beruhen auf Gewohnheitsrecht. Im Amtsbezirk Biel besteht z. B. ein Radwendrecht in der Gemeinde Leubringen. Sodann gibt es ein Zaunrecht im Bezirk Courtelary (Cortébert, Buderich und Tramlingen), ferner in den Aemtern Delsberg, Freibergen und Fraubrunnen. Auch der Amtsbezirk Frutigen kennt eine ganze Menge Rechte, so das Zaunbannrecht in Adelboden und anderwärts. Herr Scherz hat besonders auf Frutigen aufmerksam gemacht.

Ich will nicht die ganze Liste verlesen, obschon dies geschichtlich und volkswirtschaftlich interessant wäre. Sie zeigt, wie die Volkswirtschaft in den verschiedenen Gemeinden und Talschaften des Kantons Bern sich nach den besonderen Bedürfnissen entwickelt hat. Herr Prof. Rennefahrt kam dann zum Schluss: «In allen Amtsbezirken, wo eine selbständige Nachprüfung stattfinden konnte, hat sich ergeben, dass die Eingaben der Gemeinden ausserordentlich unvollständig sind. Es dürfte sich deshalb empfehlen, vor der endgültigen Abfassung des Dekretes ein amtliches Verfahren durchzuführen, das einige Gewähr für die richtige Aufzeichnung der Ortsgebräuche bietet. Als Verfahren wird vorgeschlagen: Der Regierungsrat vernimmt nach Vorschlag der Einwohnergemeinderäte aus jeder Gemeinde eine Anzahl Landwirte ein, deren Alter und Vorleben eine zuverlässige Kenntnis der Ortsgebräuche verbürgt. Es dürfte sich empfehlen, die sämtlichen Gemeindeabordnungen des Amtsbezirkes auf einmal zu vernehmen, damit ein zuverlässigeres Bild über die

allgemeine Geltung oder Nichtgeltung der einzelnen Gebräuche entsteht. Die Herren Regierungstatthalter sollten dabei von dem auf ihren Amtsbezirk bezüglichen Inhalt des Dekretsentwurfs ausführlich Kenntnis geben, also von den §§ 4 (so weit zutreffend), 5 und 6 des Entwurfs.»

Man sieht, dass die Sache nicht ganz einfach ist. So wertvoll und nützlich die Zusammenstellung von Herrn Prof. Rennefahrt ist, enthält sie doch Lücken, wie er selber feststellt. Man muss die Sache von Fall zu Fall, das heisst von Amtsbezirk zu Amtsbezirk, von Talschaft zu Talschaft, ja sogar von Gemeinde zu Gemeinde untersuchen. Das gibt viel zu tun und ist nicht jedermanns Sache. Wir können die Angelegenheit nicht einfach dem Regierungstatthalter überlassen, ohne ihm einen Juristen zur Verfügung zu stellen, der namentlich rechtshistorisch und auch volkswirtschaftlich geschult ist und weiss, um was es geht; denn dieser Jurist muss den Verhältnissen im ganzen Kanton nachgehen. Erst im Zusammenwirken mit den Gemeindedelegierten, den Statthaltern und dem juristischen Stab, den man zur Verfügung stellt, wird es möglich sein, eine wirklich einwandfreie Zusammenstellung dieser Ortsgebräuche zu bekommen.

Der Hauptwert dieser Arbeit ist: Wenn man das ganze Material gesammelt, gesichtet und geprüft hat, so weiss man, was in jedem Amtsbezirk gilt, ohne dass die Leute ein Gewohnheitsrecht beweisen müssen. Sie können sich dann auf das Dekret stützen.

Gemäss dem Wunsche des Herrn Scherz wird nun die Justizdirektion die Sache wieder aufgreifen. Diese ist etwas lange auf die Seite gelegt worden. Die Vorarbeit ist unter meinen Vorgängern geleistet worden, wahrscheinlich von Herrn Lohner, später vielleicht von Herrn Merz. Nachher kamen dringendere Arbeiten, die es erklärlich erscheinen liessen, dass man in der Sache zugewartet hat, namentlich auch angesichts der nicht ganz leichten Arbeiten, die auszuführen sind. Wenn wir aber einen tüchtigen jungen Juristen bekommen, der die erforderlichen rechtshistorischen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse besitzt, die notwendig sind, wird es doch möglich sein, dass wir in absehbarer Zeit zu dem gewünschten Dekret gelangen. Ich kann Herr Scherz nicht versprechen, dass das noch im Laufe der gegenwärtigen Amtsperiode des Grossen Rates möglich sein wird; aber ich erkläre, dass die Justizdirektion bereit ist, die Arbeiten wieder aufzunehmen und dem Grossen Rate zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion des Herrn Scherz entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich bitte Sie, das Postulat der Staatswirtschaftskommission von der Traktandenliste zu streichen. Es bestehen zwischen der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat noch

Differenzen. Es hat deshalb keinen Sinn, dass wir unsere Zeit damit verlieren. Wir geben den beiden Instanzen Gelegenheit, sich zu einigen. (Zustimmung.)

Postulat der Herren Grossräte Rubi und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer Prüfungsstelle für alpwirtschaftliche Maschinen.

(Siehe Seite 855 hievor.)

Rubi. Ich habe am 21. September folgendes Postulat eingereicht:

«Im Bestreben einer rationelleren Betriebsgestaltung entschliessen sich Bergbauern je länger je mehr zur Anschaffung maschineller Einrichtungen, wobei es häufig zu Fehlkäufen kommt, weil durch den Markt Geräte angepriesen werden, die sich in keiner Art und Weise bewähren. Der Regierungsrat wird ersucht, für alpwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen im Oberland eine Prüfungsstelle zu schaffen und die landwirtschaftliche Arbeitstechnik in den Berggebieten unseres Kantons planmässig zu fördern.»

Verschiedene Gründe haben mich zur Einreichung dieses Postulates veranlasst. Wie Sie alle wissen, hat in der Betriebsgestaltung im Flachland in den letzten Jahrzehnten eine grosse Rationalisierung stattgefunden. Sie hat sich selbstverständlich auch auf die flachen Talböden des Berggebietes ausgedehnt und zu Produktionsmethoden geführt, mit denen der Bergbauer in keiner Art und Weise Schritt halten kann. Er muss, um das Gleiche zu produzieren wie der Flachlandbauer, eine viel grössere Zeit aufwenden. Alles, was er pflanzt, ist mit grossen Kosten verbunden.

Man hält dem Bergbauer nun entgegen, er sei rückständig und konservativ, er müsse die technischen Neuerungen der letzten Jahrzehnte auch seinem Bergbauernbetrieb dienstbar machen und mit der Zeit Schritt halten. Dieser Rat ist vielfach befolgt worden. Der gute Wille war da. Die Bergbauern gingen an Ausstellungen, um sich die Maschinen und Anlagen anzusehen und dies und jenes zu kaufen. Ich weiss, dass diese Bestrebungen auch von der Oeffentlichkeit unterstützt wurden. Aber vieles, was unternommen wurde, ist vollständig gescheitert. Ich möchte das nur an ein paar Beispielen zeigen:

In einem Bergdörfchen hat sich in letzter Zeit eine sogenannte Gerätegemeinschaft gebildet, die auf Anraten von sehr kompetenten Leuten eine Bergseilwinde anschaffte. Diese Winde wurde von Staat und Bund zu 50 % subventioniert. Vielleicht gewährten noch andere Stellen Beiträge. Diese Leute haben sich ganz gründlich beraten lassen. Die Maschine war eines Tages da. Es stellte sich heraus, dass sechs von den beteiligten Männern die Maschine nicht auf ihr Land transportieren konnten, weil das Gewicht zu hoch und die Dimensionen zu gross waren. Das Geld war aber ausgelegt.

Noch schlimmer ging es einem andern Bergbauern, der sich mit einem Konstrukteur in Verbindung gesetzt hatte. Es wurden ihm die Sterne

vom Himmel herab versprochen. Der Konstrukteur hat sich das Land angeschaut und hierauf eine Maschine geliefert. Dieses «Vehikel der guten Hoffnung des Bergbauern» kam im Dorfe an und wurde ausgeladen. Auf dem Wege vom Bahnhof auf das Land (auf einem sehr guten Weg mit 12 % Steigung) stand dieser «Agrartank» still, und zwar so gründlich, dass er abgeschleppt und mit der Bahn an den Konstrukteur zurücktransportiert werden musste. Der Konstrukteur fand dann heraus, dass er sich geirrt habe. Auf die Frage, ob die Maschine umgebaut werden könne, erhielt man die Antwort, das koste zu viel. Auch dieser Bauer hatte Fr. 2000. — ausgelegt. Es ist eben im Oberland üblich, dass man die Maschinen zum voraus zahlt. Der Konstrukteur erklärte, da sei guter Rat teuer. Der Bauer erwiderte, er könne nicht noch mehr Geld riskieren. Heute ist die Situation so, dass man dem Manne in Aussicht stellte, man werde ihn im Rahmen des Möglichen aus dem Liquidationsgewinn (Maschinenbestandteile) schadlos halten. Das ist natürlich ein billiges Versprechen. In der Banksprache nennt man das einen eingefrorenen Kredit.

Ich könnte Ihnen noch viele solche Beispiele aufzählen. So hat eine Gesellschaft ein Transportmittel angeschafft. Es handelte sich um etwas ganz Neues für die Bergbauern. Die Gesellschaft legte Fr. 17 000. — aus, die bei Heller und Pfennig verloren gingen. Beim Prozess schaute nichts heraus, weil nichts zu holen war.

Ein Kleinbauer und Handwerker dazu kaufte eine Bandsäge mit einem elektrischen Motor. Er zog einen Elektriker bei, um die Säge zu installieren. Der Motor verbrannte aber bei der Installation. Dabei war die Maschine zum voraus bezahlt worden.

Es kommt heute sehr häufig vor, dass die Motoren in höhern Lagen vollständig versagen. Ich will nicht bestreiten, dass es bereits gute Maschinen gibt. Ich denke dabei insbesondere an die Mähmaschine mit Seilwinde; aber alles, was heute auf den Markt gebracht wird, ist im allgemeinen in den Dimensionen zu gross und im Gewicht zu schwer. Man kann die Maschinen nicht zerlegen in gut transportable Bestandteile. Bei einer Mähmaschine mit Seilwinde sind drei bis vier Stunden nötig, um die Maschine umzustellen, so dass es fast nicht möglich ist, mit einer solchen Maschine am gleichen Tag zu mähen und noch die Seilwinde zu gebrauchen.

Eine sehr wichtige Frage in der Wirtschaft des Bergbauern ist das Transportproblem. Ich weiss, dass heute schon sehr viel gute Seilanlagen bestehen. Aber auch diese Frage ist noch nicht durchstudiert. Es haben gerade Seilbahnkompagnien der Armee in dieser Beziehung grosse Erfahrungen gemacht, die man in den Dienst der Bergbauern stellen sollte. Für den Bergbauern steht das Tragen von Lasten immer wieder im Vordergrund. Er muss Mist, Erde, Holz und Baumaterial tragen. Das Tragen fängt schon bei den Kleinsten an und geht hinauf bis ins hohe Alter. Es ist ein Wunder, dass die Leute nicht schon mit einem Räf oder einer Hutte auf die Welt kommen. Das Tragen ist aber unrationell, zeitraubend und kostspielig. Es verteuert die Produktion. Wenn man den Bergbauern durch die Schaffung von leichten und transportab-

len Seilanlagen entgegenkommen könnte, erwiese man ihnen einen grossen Dienst.

Es steht absolut fest, dass das Problem heute nicht abgeklärt ist und dass bei den Anschaffungen grosse Fehler begangen werden. Es ist möglich, dass das Problem irgendwo geprüft wird, ich weiss es aber nicht. Auch die Bergbauern haben keine Kenntnis davon. Und doch gibt es unter ihnen Leute, die zwei Jahre lang die Rütli besucht oder die Real maturität bestanden haben.

Ich habe gewünscht, dass man für diese Dinge eine Prüfungsstelle schaffe. Dabei möchte ich den Ausdruck nicht enge gefasst wissen. Ich stelle mir vor, dass man einem Techniker, vielleicht einem Landwirtschaftslehrer der alpwirtschaftlichen Schule in Brienz, wenn ein solcher vorhanden ist, den Auftrag geben könnte, das Problem ganz gründlich zu prüfen und alles Gute und Wertvolle in einer Broschüre festzuhalten. Diese Broschüre sollte den Bergbauern zugänglich gemacht werden. Das hätte natürlich die Voraussetzung, dass die alpwirtschaftliche Schule über steiles Land verfügt. Damit wäre eine Beratungsstelle zu verbinden. Es müsste bekannt sein, dass ein Bauer, der eine Anschaffung macht, mehr oder weniger verpflichtet sei, die Beratungsstelle zu Rate zu ziehen. Dann würden solche bemühenden Fehlkäufe nicht mehr vorkommen. Man könnte dann das Problem weiter abklären durch Besichtigung von Musterbetrieben, Vorträge und Demonstrationen. Das wäre für den Staat sicher keine kostspielige Sache.

Mir ist gesagt worden, der Regierungsrat lehne mein Postulat ab. Meine Herren! Wenn jemand in der alpinen Landwirtschaft gearbeitet hat und diese Probleme versteht, so kann er die von mir gestellte Forderung nicht ablehnen. Ich bin sicher, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor mit seiner Beredsamkeit das Postulat begründen würde und ich hätte mit meiner Bergerfahrung über Ablehnung oder Annahme zu entscheiden, so nähme ich es entgegen!

Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, das Postulat zu befürworten, und den Rat ersuchen, ihm zuzustimmen. Es handelt sich um eine einfache Sache: Prüfen, raten, helfen! Man spricht so viel von der Bergbauernhilfe. Wir wollen jetzt etwas tun. Es ist eine Hilfe und eine Selbsthilfe, die nicht viel kostet und doch die Arbeit des Gebirgsbauern interessanter gestalten wird.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das von Herrn Rubi soeben begründete Postulat geht vom Willen aus, dem Bergbauern bessere Maschinen, und zwar vor allem Seilwinden, zu verschaffen. Herr Rubi sagte am Schluss, er bitte mich und den Rat, das Postulat anzunehmen.

Herr Rubi, ich werde sehr sanft mit Ihnen verfahren; denn ich habe Ihnen gegenüber eine alte Schuld abzutragen. Herr Rubi erinnert sich vielleicht nicht mehr, wohl aber ich. In einem Schneesturm bei der Hollandia-Hütte haben Sie mir den Rucksack abgenommen und damit bewiesen: Einer trage des Andern Last. Das habe ich nicht vergessen, und als ich Ihr Postulat sah, ist mir dieses Ereignis in den Sinn gekommen. (Zwischenruf **Rubi**: Das habe ich nicht gewusst.) In diesem Geist will ich mich über die Fragen, die Sie gestellt haben, mit Ihnen auseinandersetzen.

Beim Ackerbau stellen sich infolge seiner Ausdehnung auf die Berglagen neue Fragen, vor allem die: Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit, Erleichterung der schweren Hand- und Tragarbeit durch entsprechende Geräte. Das ist auch der Grund, weshalb sich die Oeffentlichkeit dazu hergegeben hat, die Beschaffung solcher Instrumente finanziell zu unterstützen. Soweit sind wir alle einig.

Nun kommt die Frage: Was besteht schon? Es ist Herrn Rubi vielleicht entgangen, was auf diesem Gebiet alles geschieht. Da haben wir vorab die Stiftung Trieur, die am Ende des letzten Weltkrieges entstand. Sie hat die Aufgabe, alle landwirtschaftlichen Maschinen einer Prüfung zu unterziehen. Das ist eine grosse Organisation, die viel Geld kostet. Die Stiftung, die vom Kanton Bern finanziell unterstützt wird, gibt periodisch Schriften über ihre Prüfungsergebnisse heraus. Sie führt Veranstaltungen durch, gelegentlich auch mit Maschinenfabriken. Es wäre zu begrüssen, dass sie direkt mit den Fabrikanten in Verbindung träte und ihnen zur Kenntnis brächte, was heute an den bestehenden Maschinen kritisiert wird.

Die Stiftung Trieur unterzieht alle Maschinen im ganzen Schweizerland einer Prüfung. Es wäre daher bedauerlich, wenn diese Organisation verschwände. Es würde zu weit führen, Einzelheiten über die Stiftung Trieur anzugeben. Ich glaube, es genügt, wenn ich Ihnen sage, dass sie sogar die kleineren landwirtschaftlichen Maschinen prüft und nachher die Schlussfolgerungen publiziert. Die Publikationen erscheinen in der Regel in den Schriftensammlungen des Schweizerischen Bauernverbandes. Dann und wann kommen diese Schriften als selbständige Broschüren in die Bevölkerung.

Man kann natürlich sagen, die Prüfung allein genüge noch nicht. Herr Rubi hat ausgeführt, man sollte an der alpwirtschaftlichen Schule eine Stelle einrichten, wo man die Anwendung der Maschinen untersuchen würde. Er sprach speziell von den Seilwinden. — Ich kann ihm mitteilen — auch davon hat er vielleicht nichts gewusst —, dass vor 8 Tagen folgende Publikation von der Stiftung Trieur erschienen ist: «Untersuchung über die Verwendung des Seilzuges in den bäuerlichen Betrieben und die praktischen Anforderungen an die Seilwinde.» Herr Rubi, erwerben Sie die Broschüre, dann haben Sie eine vollständige Antwort auf Ihr Postulat.

Ausser der Stiftung Trieur besteht weiter noch eine schweizerische Forschungs- und Beratungsstelle für Landarbeitstechnik. An deren Spitze steht Herr Prof. Howald. Diese Sache steht einigermassen im Zusammenhang mit dem Bauernverband und der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Herr Prof. Howald hat es übernommen, die Fabrikanten von Seilwinden aus der ganzen Schweiz zu besammeln und ihnen bei diesem Anlass die mit den Seilwinden gemachten Erfahrungen darzulegen, damit sie wissen, nach welcher Richtung die Neuerungen in der Konstruktion gehen sollen. Das ist wiederum, Herr Rubi, ganz genau das, was Ihnen bei Einreichung Ihres Postulates vorschwebte.

Nun die Zentralstelle. Sie besitzt ein Versuchsgut namens Rossberg. Es liegt in Kempththal (Zürich).

Dort wird die Anwendung aller dieser Maschinen geprüft. Sie sehen dort ausserdem verschiedene Modelle von Stalleinrichtungen. Sodann werden die kleinen Handgeräte dort ausprobiert, damit die Handarbeit pro Arbeitsstunde leistungsfähiger werde; denn die Frage der Arbeitszeitverkürzung spielt in der Landwirtschaft eine Rolle. Auf die Dauer ist es nicht tragbar, dass in der Landwirtschaft eine viel längere Arbeitszeit besteht als in andern Berufen.

Auf diesem Versuchsgut, das seit zwei Jahren arbeitet, werden also alle diese Einrichtungen und Handgeräte praktisch ausprobiert, worauf Mitteilungen veröffentlicht werden. Herr Grossrat Joho — er ist jetzt gerade nicht da — war schon mehrmals auf diesem Versuchsgut, um zu sehen, welche Erfahrungen dort gemacht werden. Ich komme darauf noch zurück.

Das ist aber noch nicht alles. Bei der schweizerischen Forschungs- und Beratungsstelle für Arbeitstechnik auf dem Lande besteht nun ein Versuchsring, das heisst eine ganze Anzahl bäuerlicher Betriebe haben sich Herrn Prof. Howald zur Verfügung gestellt, um die auf dem Rossberg gemachten Erfahrungen irgendwo im Schweizerlande anzuwenden. An diesem Versuchsring sind bernische Betriebe beteiligt. Ich kenne einige davon, aber nicht alle. Ich weiss nicht, ob Betriebe aus dem Berner Oberland angeschlossen sind. Es ist vielleicht nach dieser Richtung eine Ergänzung vorzunehmen.

Nun das Letzte. Die ganze Sache, die Sie vorbringen, hat noch ein anderes Gesicht: Die Unfallseite. Die Unfallversicherungsanstalten machen aufmerksam, dass die Zahl der Unfälle in der Landwirtschaft seit 1939 stark gestiegen ist. Das hängt mit dem Arbeitseinsatz und dem Militärdienst zusammen. Die geübten Leute sind im Dienst, und der Ersatz ist nicht vollwertig. Das hängt aber auch mit einer Frage zusammen, über die Herr Grossrat Joho vor einer Kommission einen Vortrag hielt, nämlich über die Verhütung schwerer Unfälle, die bei Anwendung von Maschinen und Geräten entstehen. Es ist bekannt, dass er sich die Aufgabe gestellt hat, zu versuchen, die Zahl der Betriebsunfälle in der Landwirtschaft zu reduzieren. Deshalb interessieren ihn die gleichen Fragen wie Herr Rubi. Herr Grossrat Joho hat auch schon Berichte herausgegeben, die mir zu Gesicht gekommen sind. Die Schlussfolgerungen waren immer wieder dieselben: Diese und jene Maschine müsse noch etwas verbessert werden, ebenso gewisse Einrichtungen in den Ställen. Eine gute Ordnung im Betriebe sei letzten Endes das beste Mittel, um die Unfälle zu verringern.

Damit bin ich am Schluss meiner Antwort. Herr Rubi hat ausgeführt, der Regierungsrat wolle sein Postulat nicht entgegennehmen. Das stimmt. Das geschieht aber nicht etwa, weil wir es bekämpfen; denn der Regierungsrat ist durch seine Landwirtschaftsdirektion mit diesen Dingen in Berührung, wir helfen dort mit. Wenn wir nun ein Postulat annehmen, das verlangt, für alpwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen im Oberland eine Beratungsstelle zu schaffen und die landwirtschaftliche Arbeitstechnik in den Berggegenden unseres Kantons planmässig zu fördern, so sähe das aus,

als ob wir mit all den bereits auf diesem Gebiet tätigen Stellen in Konflikt wären. Deshalb ist es mir nicht möglich, das Postulat entgegenezunehmen.

Herr Vizepräsident Weber (Grasswil) übernimmt hier den Vorsitz.

Präsident. Ist Herr Rubi nach den Aufklärungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors bereit, sein Postulat fallen zu lassen?

Rubi. Ich bin einverstanden unter der Bedingung, dass eine Anzahl Oberländer Betriebe in den Versuchsring einbezogen werden und die Öffentlichkeit über diese Sache orientiert wird. Die Bergbauern haben davon keine Ahnung. Es klappt dort mit der Befehlsdurchgabe etwas nicht! Im übrigen danke ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für die Beantwortung des Postulates.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregungen, die ich erfüllen kann, nehme ich sehr gerne entgegen; aber ich kann niemand zwingen, in den Versuchsring eingeschlossen zu werden. Hier herrscht der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Angeschlossenen müssen Kontrollen erstellen und zu gewissen Zeiten ihren Betrieb zur Verfügung halten zur Ausprobierung von Maschinen vor der Öffentlichkeit. Das ist nicht jedermanns Sache. Deshalb ist mit Zwang nichts auszurichten, sondern nur mit einem freundlichen Appell. In diesem Sinne bin ich also bereit, diese Anregungen entgegenezunehmen.

Präsident. Das Postulat ist in diesem Sinne erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner über Massnahmen geldlicher Natur gegen Preis- und Lohnzerfall.

(Siehe Seite 855 hievor.)

Schwarz. Ich habe am 21. Herbstmonat folgende Interpellation eingereicht:

«Der Grosse Rat hat am 8. März 1944 ein Postulat erheblich erklärt, das gewisse nun auch von Wissenschaftern empfohlene Massnahmen geldlicher Natur gegen den Preis- und Lohnzerfall und die sich daraus zwangsläufig neuerdings ergebende Krise zur Prüfung und Vorbereitung für den Notfall empfohlen hat.

Der Sprecher des Regierungsrates erklärte, er werde «das möglichste tun, um einen Preiszerfall zu verhindern».

Was hat die Regierung bisher vorgekehrt, um einen Preiszerfall zu verhindern?»

Dass ich mit dieser Frage an Sie gelange, hat folgende Ursachen: Die schweizerische Konjunk-

tur-Beobachtungskommission, die unter dem Vorsitz des Vorstehers des Statistischen Büros der Nationalbank tagt, hat einen sehr beunruhigenden Bericht herausgegeben, der aber in der Presse eigentlich so gut wie kein Aufsehen erregte. Das hat mir Anlass geboten, die Frage hier vorzubringen.

Aus diesem Bericht will ich Ihnen nur einen Satz zitieren: «Die Rückwirkung der warenausseitigen Teuerung sollte weder durch währungspolitische noch durch handelspolitische Massnahmen verhindert werden, weil die daraus entstehende Preissenkung nicht als Deflation bezeichnet werden darf, da sie auf eine Verminderung der realen Kosten zurückzuführen ist.»

Nun entsteht eine Verminderung der realen Kosten unter anderem auch weitgehend durch währungspolitische Massnahmen, so dass damit eigentlich eine Spiegelfechtereie getrieben wird. Wenn man sagt, die Preise sinken dadurch, dass die realen Kosten zurückgehen, darf man also die Preise sinken lassen und soll durch währungspolitische und handelspolitische Massnahmen nichts dagegen unternehmen. Damit ist der Deflation ein Freipass ausgestellt; einem Preis- und spätem Lohnabbau wird dadurch natürlich Tür und Tor geöffnet. Das ist überaus beunruhigend. Warum? Weil man aus anderen Aeusserungen der gleichen Kommission feststellen muss, dass das eine durchschnittliche Preissenkung von 20 % auf den Waren zur Folge haben wird. Daraus wird man den Schluss ziehen können, was nach dem Kriege kommen soll und kommen muss, wenn nach dem Bericht der Konjunkturbeobachtungskommission verfahren wird. In dieser Kommission sitzen Leute, die in der Schweiz Einfluss und Gewicht haben. Dieser offizielle Bericht wurde durch die «Volkswirtschaft» (herausgegeben vom Volkswirtschaftsdepartement), die «Vie économique» und durch die italienische Ausgabe dieser Zeitschrift in allen drei Landessprachen verbreitet. Ich möchte speziell die Landwirtschaft aufmerksam machen, was sie zu erwarten hat, wenn es nach diesem Bericht geht: dann gibt es von vornherein stillschweigend und ohne jeden Widerstand einen allgemeinen, durchgehenden Preisabbau, der auf einzelnen Waren erheblich sein wird, auf andern weniger, der aber, nach den Feststellungen der Konjunkturbeobachtungskommission, im Durchschnitt 20 % betragen müsste.

Das darf und muss einem wirklich beunruhigen; denn was ein derartiger Preisabbau allgemeiner Art, also nicht bloss für die Landwirtschaft, sondern auch für das Gewerbe und die Arbeiterschaft, die mit einer riesigen Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, bedeuten muss, kann man sich heute kaum ausmalen. Auch die politischen Folgen einer derartigen Politik des *laissez faire* und *laissez aller* im schlimmen Sinn des Wortes kann man ungefähr ermessen.

Nicht genug damit! Seither ist unter dem Titel: «Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung» ein Gutachten zuhanden des Delegierten für Arbeitsbeschaffung erstattet worden, das vom gleichen Manne ausgearbeitet wurde, der auch am Bericht der Konjunkturbeobachtungskommission die Hauptarbeit geleistet hat: Herrn Prof. Böhler in Zürich. Er hat vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Herrn Direktor Zipfel, den Auftrag erhalten, die

Finanzierung der Arbeitsbeschaffung zu untersuchen. Diese Arbeit ist deswegen überaus interessant, weil man darin Punkt für Punkt verfolgen kann, wie er den ihm erteilten Auftrag verfälscht und etwas ganz Anderes daraus gemacht hat. Herr Direktor Zipfel hat ein überaus vernünftiges Wort geschrieben, gegen welches man nichts einwenden kann. Er sagt: «Der Erfolg einer Arbeitsbeschaffungsaktion hängt nicht nur davon ab, dass rechtzeitig genügend Arbeiten und Aufträge bereit gestellt und finanziert werden, es kommt noch sehr darauf an, wie die Finanzierung vorgenommen wird. Der volkswirtschaftliche Effekt der staatlichen Arbeitsbeschaffungsaktion ist, was häufig übersehen wird, ein ganz anderer, je nachdem, ob sie vermittels Steuern oder Darlehen finanziert wird. Würde man nämlich in Krisenzeiten die Arbeitsbeschaffung auf dem Steuerweg finanzieren, so nähme man nur am einen Ort weg, was man am andern wiederum ausgibt, und das Ergebnis wäre voraussichtlich kein sehr befriedigendes. Nur wenn wirklich zusätzliche Mittel in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, kann das Arbeitsprogramm vergrössert, kann somit wirklich zusätzliche Arbeit ausgelöst werden. Die bisherigen Misserfolge in der Arbeitsbeschaffungspolitik sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass diese Zusammenhänge zu wenig erkannt wurden.»

Im «Freien Volk» finden Sie eine Darstellung, wie dieser Auftrag umgangen wurde und wie Herr Prof. Böhler etwas ganz Anderes daraus gemacht hat, indem er sagt: «Der Staat muss das Geld beschaffen, und der Staat muss es durch Anleihen beschaffen».

Ich frage Sie aber: Wenn der Staat Anleihen aufnimmt, die bisher zur Verfügung des Gewerbes und der Landwirtschaft, speziell aber des Baugewerbes standen, nimmt er da nicht auch, gleich wie durch die Steuern, die Mittel weg, die bisher zur Verfügung standen, und bringt sie einfach an einen andern Ort hin? Ich gebe zu, dass vielleicht gehamstertes Geld in Umlauf gebracht werden kann. Damit würden immerhin zusätzliche Mittel in den Wirtschaftskreislauf eingeführt. Aber das ist erfahrungsgemäss immer derart minim, dass man davon noch nie eine grosse, wenn überhaupt eine Wirkung verspürt hat. Deswegen ist der Vorschlag von Herrn Prof. Böhler über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung vollständig aussichtslos. Er wird einzig und allein die Folge haben, dass der Zinsfuss gehalten, wenn nicht gar gesteigert wird.

Der zweite Punkt, weshalb ich mich zu dieser Frage entschlossen habe, ist die in der Interpellation gestellte Frage: Was geschieht von seiten des Kantons? Ist das Möglichste getan worden, um diesen Tendenzen entgegenzuarbeiten? Ich könnte mir vorstellen, dass man ein Gegengutachten gegen das Gutachten des Herrn Prof. Böhler von der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausfertigen liesse. Man könnte auch durch geeignete Volksaufklärung und durch Massnahmen verschiedener Art gegen diese Tendenzen auftreten und sie bekämpfen. Ich könnte mir vorstellen, dass man mit den Herren National- und Ständeräten reden würde, damit sie beim Bundesrat vorstellig werden, um dort diesen Tendenzen, die von zwei Seiten her — eigentlich geht alles auf eine zurück — forciert werden, entgegenzutreten. Es wäre auch denkbar,

dass man gestützt auf Art. 93 der Bundesverfassung im Bundeshaus vorstellig werden könnte, wie dies seinerzeit beim Uhrenexport geschah.

In dem im März angenommenen Postulat sind aber auch Massnahmen vorgesehen, um dem Preiserfall und der Arbeitslosigkeit ebenfalls auf kantonalem Gebiet möglichst entgegenzuarbeiten, und zwar nicht dadurch, dass man Schulden macht, wie Herr Prof. Böhler vorschlägt, sondern indem zusätzliche Mittel in den Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, wie das von Herrn Direktor Zipfel verlangt wird. Das ist die eigentliche unentratbare Voraussetzung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Man darf also von seiten der Regierung nicht nur darauf hinweisen, dass wir so- und sovielen Millionen vorgesehen haben; denn diese Millionen müssen wir aus dem Wirtschaftskreislauf herausnehmen, um sie an einem andern Ort hineinzugeben. Das sind nicht zusätzliche Mittel, sondern sie liegen jetzt vielleicht noch in den Händen eines Schaffenden und werden irgendeinem Kreditsuchenden vorweg genommen, so dass damit nicht das erfüllt wird, was die wirkliche Voraussetzung der Arbeitsbeschaffung sein kann.

Deswegen habe ich die Frage gestellt: Was ist nun geschehen, angesichts der kommenden gefährlichen Entwicklung und dem Bestreben, die ganze Krisenbekämpfung durch ein grosses Schuldenmachen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes durchzuführen, statt zusätzliche Mittel zu schaffen und diese der Zirkulation zuzuführen? Es hängt — und damit komme ich zum Schluss — heute ausserordentlich viel davon ab, dass wir in diesen Fragen klar sehen und das Richtige tun.

Herr Präsident Meyer (Roggwil) übernimmt wieder den Vorsitz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat des Herrn Schwarz ist vom Rate im März behandelt und entgegen dem Antrag des Regierungsrates angenommen worden. Es hat unter Ziff. 1 folgenden Wortlaut:

«In Zusammenarbeit mit andern Kantonen (Finanzdirektorenkonferenz, Städtetag usw.) dafür sorgen, dass zunächst wirklich durchgreifende Massnahmen gegen die immer noch andauernde Erhöhung des Geldumlaufes durchgesetzt werden, und damit der weiteren Geldentwertung Einhalt geboten wird.»

Der Grosse Rat hat also beschlossen, der Regierungsrat solle mit dem Städtetag und der Finanzdirektorenkonferenz Fühlung nehmen. Deshalb hat die Finanzdirektion zunächst mit der ihr am nächsten stehenden Instanz verhandelt, mit der Finanzdirektorenkonferenz. Der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz hat aber beschlossen, auf diese Fragen nicht einzutreten, weil sie nicht in seinen Geschäftsbereich fallen.

Ich werde nun, nachdem die Finanzdirektorenkonferenz diese Haltung eingenommen hat, noch dem Städtetag schreiben und abwarten, was er dazu antwortet. Das ist, was wir positiv in Ausführung des Auftrages des Grossen Rates getan haben.

Auf die heutigen Ausführungen, besonders aber auf die aufgestellten Behauptungen, kann ich nicht antworten, weil ich weder mit Herrn Prof. Böhler noch mit Herrn Direktor Zipfel darüber reden konnte. Wir werden im Geschäftsbericht 1944 über die ganze Frage Auskunft geben.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Schwarz. Ich erkläre, dass das Postulat nicht einen, sondern drei Punkte hat, von denen heute nur der erste, der eigentlich erledigt ist, beantwortet wurde. Die zwei andern Punkte sind nicht beantwortet worden. Ich kann mich infolgedessen mit der Beantwortung nicht befriedigt erklären und bin mehr denn je beunruhigt.

Interpellation der Herren Grossräte Brändli und Mitunterzeichner betreffend Lohnverhältnisse bei den Waldarbeitern.

(Siehe Seite 810 hievor.)

Brändli. Ich habe im September eine Interpellation über die Entlohnung der Waldarbeiter in Wasen i. E. eingereicht. Ich setze voraus, dass die Interpellation bekannt ist und verzichte daher auf deren Verlesung.

Neben dieser Interpellation habe ich in der Septembersession ebenfalls ein Postulat über die Preisgestaltung auf dem Obst- und Gemüsemarkt eingereicht. Diese beiden Fragen sind ohne Zweifel untrennbar miteinander verbunden. Sie bringen das Problem Preis/Lohn zur Sprache. Solange man sich in einem Staatswesen wehren muss, damit beim Nehmen den kleinen Leuten nicht die Haut über die Ohren gezogen wird, andererseits aber beim Geben die gleichen Leute knapp am Bettel vorbeikommen, stimmt etwas nicht. Wenn man Gelegenheit hat, in die Verhältnisse Einsicht zu erhalten, scheint es einem manchmal, es gebe Leute, die diesem Problem vollständig weltfremd gegenüberstehen.

Wir stehen vor der Tatsache, dass heute der Arbeiter gegenüber dem Vorkriegslohn 15 bis 20 % weniger verdient. Dabei ist zu sagen, dass diese Zahlen einen Durchschnitt bedeuten. In einzelnen Erwerbszweigen — das darf man erfreulicherweise feststellen — werden heute bedeutende Teuerungszulagen ausgerichtet, in andern Betrieben kleinere und in recht vielen Betrieben und Arbeitsplätzen überhaupt keine Teuerungszulagen. Ganz schlimm ist es dort bestellt, wo nicht einmal ein rechter Grundlohn ausbezahlt wird. Von Teuerungszulagen gar nicht zu reden! Das ist der Fall bei den Waldarbeitern, die im Dienste des Staates Bern arbeiten. Nach den Angaben der betreffenden Waldarbeiter in Wasen beträgt der durchschnittliche Taglohn heute Fr. 9. — gegenüber Fr. 7. — noch vor wenigen Monaten. Bei den Arbeitern der Burgergemeinde dort hinten soll der Lohn nach den Informationen, die mir zuzugingen, noch heute Fr. 7. — im Tag be-

tragen. Als der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband bei der Burgergemeinde intervenierte, erhielt er die Antwort, man stütze sich auf die Löhne des Staates. Wenn der Staat nicht bessere Löhne zahle, so könne sie das auch nicht tun.

Wenn man sich an Herrn Oberförster Anliker gewendet habe, so wurde mir gesagt, sei geantwortet worden, die Löhne seien recht und ortsüblich. Dabei müssen die Waldarbeiter das Werkzeug selber stellen. Sie haben eine strenge Arbeit zu leisten, bei Wind und Wetter, Schnee und Kälte arbeiten sie im Wald.

Wenn die Arbeit des Holzarbeiters heute vielfach auch mit der Tätigkeit eines Handlangers verglichen wird, so verlangt sie doch immerhin einige Sachkenntnis. Das wollen wir feststellen. Die Arbeiter haben sehr oft einen weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen, sie verpflegen sich meist im Wald und müssen daher auf jeglichen Komfort verzichten; der Verschleiss an Kleidern und Schuhwerk ist beträchtlich.

In Wasen ist seit dem Frühjahr eine Lohnbewegung im Gang. Die Leute haben sich mit Recht dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband angeschlossen, weil sie keinen andern Weg fanden. Diese Lohnbewegung hat bis heute nur zu einem geringfügigen Erfolg geführt, wir wollen sogar sagen zu keinem Erfolg. Wohl sind die Löhne um etwa 10 % erhöht worden, so dass sich der Taglohn heute ungefähr um Fr. 10. — herum bewegt. Schon in den Vorkriegsverhältnissen war ein Lohn von Fr. 10. — im Tag auch für Wasen ganz bestimmt zu wenig. Unter den heutigen Verhältnissen ist er erst recht unzulänglich. Das reicht nicht aus zum Leben und nicht zum Sterben.

Nach den Richtsätzen der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission sollten für Löhne von ungefähr Fr. 3000. — 48 % Teuerungszulage ausgerichtet werden. Das wird von amtlicher Stelle empfohlen und entspricht ungefähr einem Ausgleich von 93 % der Teuerung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat diese Richtsätze nie anerkannt, wenigstens nicht nach unten, weil man immer verlangte, dass bei den untern Lohnkategorien (Fr. 3500. —) ein hundertprozentiger Ausgleich erfolgen sollte.

Ich möchte auf einen Ausschnitt eines Artikels im Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft «Der Holzmarkt» verweisen. Dieses Blatt steht sicher nicht im Geruch, eine kämpferische Gewerkschaftszeitung zu sein. Ich zitiere wörtlich folgendes:

«Auch heute noch ist der Handlanger auf den Bauplätzen besser bezahlt als der Holzarbeiter im Walde, der gefährliche und schwere Arbeit zu verrichten und für sein Werkzeug selbst aufzukommen hat. Wenn sich die Waldwirtschaft die Arbeitskräfte, deren sie dringend bedarf, erhalten will, wird sie nächsten Winter nochmals Lohn-erhöhung zugestehen müssen.»

Das wurde schon 1942 geschrieben. Seither ist aber wenig oder gar nichts geschehen. Und da wundert man sich, wenn diese Leute plötzlich den Drang in sich verspüren, andere Arbeitsplätze aufzusuchen, wo ihnen die Möglichkeit geboten ist, die Familie schlecht und recht zu ernähren. Wenn hier nichts geschieht, müssten wir uns vorbehal-

ten, im gegebenen Moment mit geeigneten Massnahmen durchzugreifen.

Im Jura sind die Lohnverhältnisse etwas besser, dank der Organisation, die dort bereits einige Erfolge zu verzeichnen hat. Der gewerkschaftliche Einfluss hat sich da im günstigen Sinne geltend gemacht. Das möchte man in Wasen mit allen Mitteln verhindern. Man sieht es nicht gerne, dass plötzlich der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband den Weg zu den Arbeitern in den hintersten Krachen hinein gefunden hat.

Ich könnte Ihnen Zahlen anführen, die Vergleiche enthalten zwischen den Lohnverhältnissen in Wasen, im Jura und andernorts. Die Differenzen sind zum Teil noch recht beträchtlich. Was im Jura aber noch aussteht und mit aller Vehemenz verlangt wird, ist der Abschluss eines einfachen Vertrages, der einmal dahin tendiert, einen Mindestakkordpreis für den Holzschlag festzusetzen, unter den nicht gegangen werden darf. Darin liegt ja das Krebsübel. Die Akkordanten drücken sich gegenseitig die Holzschlagpreise herab. Darunter haben die Holzarbeiter zu leiden. Nachher wundert man sich, dass der Bund und die Kantone aus öffentlichen Mitteln diesen Leuten durch Verbilligungsaktionen für Obst, Kartoffeln und Gemüse und andere Dinge zu Hilfe kommen müssen. Ich glaube daher, es ist notwendig, dass wir einmal die Nase in diese Verhältnisse hineinstecken. Wir haben im Jura wegen dieser Verträge bereits seit zwei Jahren verhandelt. Trotz der Stimmung, die in den letzten Jahren dem Arbeitsfrieden günstig war, ist es nicht gelungen, einen Vertrag zum Abschluss zu bringen.

Die Waldarbeiter in Wasen verlangen für 1944 eine Nachzahlung der Differenz bis zu Fr. 12. — Taglohn und für 1945 einen Tagesverdienst von Fr. 13. —. Das sind doch weiss Gott keine revolutionären Forderungen! Es wird in weiten Kreisen nicht verstanden, dass man hier nicht besser zum Rechten sieht. Es wäre zu wünschen, dass die Herren Forstbeamten für das Personal, das unter schwierigen Verhältnissen im Dienste des Staates arbeitet, etwas mehr Verständnis an den Tag legen würden.

An den geschilderten Verhältnissen ist Herr Regierungsrat Stähli nicht ganz unschuldig. Ich schreibe das zur Hauptsache seiner unfreundlichen Einstellung gegenüber den Gewerkschaften zu. Er hat es immer unterlassen, energisch durchzugreifen. Wenn die Forstdirektion im Mai 1942 mit einem Zirkular an die Kreisförster gelangt ist, worin es heisst, die Löhne der Waldarbeiter verdienten einige Aufmerksamkeit, so messen wir diesem Zirkular wenig oder keine Bedeutung bei, weil bis heute in der Sache nichts oder wenig gegangen ist. Wenn man sieht, dass in dem Zirkular zu allem noch auf Mitteilungen des Verbandes evangelischer Arbeiter verwiesen ist, so wird die Situation dadurch nicht besser. Das bestätigt lediglich, dass Herr Regierungsrat Stähli nicht gerne gewillt ist, mit den massgebenden Gewerkschaften zu verhandeln oder zu verkehren. Wir hoffen aber, dass das einmal ändern werde, und dass man einmal daran gehe, zugunsten dieser Arbeiter in den Staatswaldungen Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die sich sehen lassen dürfen;

sonst müssten wir uns vorbehalten, im gegebenen Moment mit geeigneten Massnahmen durchzugreifen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Interpellation des Herrn Grossrat Brändli steht:

«Ueber die unzulänglichen Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen bei den Waldarbeitern, die in Wasen i. E., im Jura und andern Gebieten des Kantons in Staatswaldungen ihr Brot verdienen, dürfte die Regierung zur Genüge orientiert sein.»

Herr Brändli sass mit Herrn Segessenmann da draussen, als ich sagte, ich wisse von Wasen nichts, er kann es bestätigen.

Wenn er von den beim Staat und bei andern Arbeitgebern beschäftigten Holzern spricht, so muss man wissen, dass es drei Gruppen gibt:

1. Die ständigen Waldarbeiter. Hier handelt es sich um eine kleine Zahl.

2. Die Arbeiter, die irgendeinen Beruf ausüben und im Nebenerwerb holzen. Das ist die grosse Gruppe.

3. Die privaten Waldbesitzer, die gelegentlich auch Leute zum Holzen abgeben und die mit ihren Leuten in ihren Wäldern Holz schlagen.

Angesichts der grossen Holzlieferungen ist natürlich die Zahl der Leute, die im Wald ihr Brot verdienen, gestiegen. Es ist nicht zum ersten Mal, dass uns diese Frage hier beschäftigt. Ich habe vor mir das Tagblatt des Grossen Rates von 1942. Damals hat Herr Grossrat Schwendimann schon eine Reihe von Punkten, die die Waldarbeiter angehen, berührt und speziell auch die Lohnverhältnisse erwähnt. Aber er hat erklärt, wenn die Löhne gesteigert würden, so müssten die Holzpreise angepasst werden. Beide Dinge stehen im Zusammenhang. Herr Grossrat Segessenmann erinnert sich an seine Interpellation, worin er sagte, die Stadt Bern komme qualitativ und preislich zu kurz. Ich komme darauf noch zurück. Wir müssen nun auf die abgelegenen Holzgebiete greifen, und das gibt Spannungen zwischen dem Lohn und dem Holzpreis.

Wie werden die Holzer behandelt? Herr Brändli hat sich der Wendung bedient: er habe sich sagen lassen und es habe geheissen. Ich bleibe bei dieser Formel. Ich kenne die Arbeiter persönlich nicht und habe daher nach der Einreichung der Interpellation gegenüber dem Herrn Forstmeister den Wunsch geäussert, er möchte die Verhältnisse im Jura und im Emmental genau ermitteln. Da ergibt sich, dass sich beim Staat das Holzen nach Massgabe von Verträgen abwickelt (nicht auf Grund von Taglöhnen). Irgend jemand, es ist gleich wer, schliesst einen Vertrag ab, worin der Rüstpreis fixiert wird. Der Betreffende bildet eine Gruppe aus Leuten, die sich verstehen. Sie teilen den Erlös. Deshalb ist der Lohn von Gruppe zu Gruppe verschieden. Es ist schwierig, zu sagen, der mittlere Lohn betrage so und so viel. Ich bin nicht in der Lage, exakt zu erklären, der Lohn sei so und so hoch, sondern ich kann auf Grund der Berichte nur mitteilen, welche Löhne erzielt werden. Diese Form hat das Gute, dass die Holzarbeiter selber damit zufrieden sind. 3, 4 bis 5 Mann können sich in bezug auf die Arbeit verständigen. Nicht alle Gruppen arbeiten gleich gut. Der Oberförster meldet uns, jedesmal, wenn eine Gruppe ungünstiger dastehe als die

ändern, habe er nachgesehen, ob es an der Organisation fehle. Ich spreche hier ausdrücklich nur von den Waldarbeitern im Dienste des Staates. Herr Grossrat Brändli hat auch von den Waldarbeitern der Burgergemeinden gesprochen. Wir können uns da nicht einmischen. Wir haben beim Staat eine kleine Zahl Waldarbeiter, die auch im Sommer bleibt zur Durchführung von Aufforstungsprojekten, Lawinenschutzbauten usw.

Herr Brändli hat nun dargelegt, wie es mit den Löhnen stehe. Wir publizieren im Bericht der Forstverwaltung die Lohnsteigerung seit 1939. Da steht auf Seite 201 folgendes:

«Die Rüstkosten betragen im Mittel des ganzen Kantons per m³ oder Ster Brennholz:

1939	Fr. 8.40
1940	» 9.59
1941	» 11.31
1942	» 13.04
1943	» 14.59

Und da darf man noch sagen, es sei nichts gegangen!

Nun kann man fragen: Wie steht es beim Nutzholz? Hier sind die Rüstkosten kleiner, es gibt da «Trämel». Diese Kosten betragen 1939 Fr. 4.48, 1942 stiegen sie auf Fr. 6.85, 1943 auf Fr. 7.78. Anders ausgedrückt heisst das: Die Löhne der Waldarbeiter sind stark gestiegen im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Grossrat Brändli. Richtig ist, dass das Lohnniveau der Waldarbeiter vor dem Krieg das niedrigste war. Das ist eben das Schwierige, auch in der Landwirtschaft, bei diesen niedrigen Lohnkategorien den Lohn plötzlich auf die Höhe eines allgemeinen Lohnes zu heben. Ich will die publizierte Zahlenreihe nicht weiter vergrössern, sondern nur beifügen, dass es sich hier um den Durchschnitt der ganzen Forstverwaltung handelt.

Herr Brändli hat weiter gesagt, wir hätten nicht viel getan. Das Forstpersonal sei gegenüber den Arbeitern nicht so eingestellt, wie es sein sollte. Da kann ich nur sagen: Wir haben nicht bloss ein Zirkular, sondern mehrere versandt. Ich habe sie nicht alle im Gedächtnis. Ich will jedoch ehrlich sein und Ihnen sagen, nicht ich habe die Vorschläge gemacht, freiwillig eine Lohnerhöhung durchzuführen, sondern die Forstmeister. Wenn Herr Brändli wünscht, werden wir diese Zirkulare herausuchen.

Wesentlich ist aber, dass im Sommer 1944 bei den Waldarbeitern des Staates im Emmental die Rüstlöhne um 10 und die Tagelöhne um 15 % erhöht wurden. Das allein sagt vielleicht nicht viel, aber man muss wissen, dass seit 1939, speziell aber seit 1940 dort eine grosse Steigerung der Löhne durchgeführt wurde.

Wenn Herr Brändli erklärt, die Beamten der Forstverwaltung seien den Waldarbeitern ungünstig gesinnt, so halte ich dem einen Brief gegenüber, den Herr Forstmeister Fankhauser ohne mein Wissen geschrieben hat. Ich verlese Ihnen daraus eine Passage, wo er dem Forstamt in der Frage einer Lohnerhöhung folgendes schreibt: «Ich würdige Ihre Ausführungen betreffend die besonderen Verhältnisse im Emmental voll und ganz, glaube aber trotzdem, dass wir gut beraten sind, wenn wir alles tun, um das Einkommen und die Stellung

unserer staatlichen Waldarbeiter zu verbessern. Aus diesen Bestrebungen sind ja auch die Holzerkurse entstanden, die dem Arbeiter ermöglichen sollen, bei gleichbleibenden Ansätzen mehr zu verdienen.» Das Schreiben trägt das Datum vom 7. August 1944. Herr Brändli, dieser Brief ist mir erst zur Kenntnis gelangt, nachdem ihre Interpellation eingereicht worden war.

Im weitem melden die Forstämter, es beständen keine Differenzen. Es sei keine einzige Klage eingelaufen. Diese Berichte sind schriftlich eingelangt. Dass ich nicht dabei bin, ist klar, wie auch klar ist, dass die Forstämter sich zuerst mit der Sache befassen. Bei der bestehenden Organisation (19 Forstämter und Staatswaldungen in über 200 Gemeinden) ist es verständlich, dass wir diese Verhältnisse nicht von einem zentralen Punkt aus erfassen können.

Die Forstämter melden, die Löhne des Staates seien durchwegs höher als diejenigen der Waldkorporationen oder der Privaten. Ist das wirklich nichts? Ich würdige diese Tatsache nicht weiter, sondern stelle sie nur fest.

Wenn Herr Brändli mir vorwirft, ich sei schuld an diesen Verhältnissen, so muss ich ihm entgegenhalten, dass das nicht stimmt. Sie können die Arbeiter selber fragen. Sie werden es Ihnen bestätigen, dass wir sie fördern durch die Abhaltung von Holzerkursen. In diesem Winter finden 6 Holzerkurse statt, die kostenlos sind. Die Arbeiter erhalten während des Kursbesuches die Lohnausfallentschädigung, ferner eine Entschädigung für die geleistete Arbeit. Dazu kommt, was noch niemand gesagt hat, dass wir den staatlichen Arbeitern heute gutes Werkzeug verschaffen und 50 % daran zahlen.

Welches sind die Auswirkungen dieser vierzehntägigen Kurse? Die Oberförster melden uns, dass Leute, die einen Kurs besucht haben, häufig Fr. 15.— bis 20.— im Tag verdienen. Die Verbesserung der Holzschlagtechnik kommt ihnen also restlos zu gute.

Es erübrigt sich, über die Lage von Wasen viel zu sagen. Ich möchte nur einen Punkt herausgreifen. Wenn ich Herrn Brändli richtig verstanden habe, so führte er aus, der Lohnansatz solle im Minimum Fr. 12.— betragen. Ich habe das so verstanden, dass sich die Fr. 12.— auf den Taglohn beziehen. Wenn man aber Fr. 12.— Taglohn garantieren will, dann hört bei den Privaten das Holzen auf. Ich war in der Gemeinde Trub auf der «Trimme». Dort wurde mir Holz gezeigt, das nach dem Schlag hinaufgeseilt und hierauf franko Trubschachen geführt werden musste. Wir haben gemäss Bundesvorschrift die Pflicht zur Holzlieferung und können nicht tun, was wir wollen.

Auf der Forstdirektion sind wir bestrebt, zu sagen: Das Lohnniveau muss sich dem allgemeinen Lohnniveau anpassen. Im Emmental, schreibt die Burgergemeinde, seien die Kosten (Wohnen und Essen) tiefer als anderswo. Von den Kleidern möchte ich nicht reden, das hat sich ausgeglichen. Ich weiss nicht, wie weit Herrn Brändli diese Dinge bekannt sind. Wenn Sie aber an Ort und Stelle gehen und Untersuchungen anstellen, kommen Sie wahrscheinlich nicht zu den Schlüssen, die Sie soeben gezogen haben.

Wenn ich Herrn Brändli richtig verstanden habe, geht es im Jura nicht um die Löhne, sondern um einen allgemeinen Vertrag. Wer soll den Vertrag abschliessen? Sicher nicht die Forstdirektion. Im Baugewerbe gibt es einen Vertrag zwischen den Bauunternehmern und den Arbeitern, aber nicht mit der Baudirektion, wenn man Staatsbauten erstellt. Der Staatswald macht 8,5 % des gesamten Waldbestandes aus. Der von Herrn Brändli verlangte Weg müsste dazu führen, dass die Waldbesitzer — das sind hauptsächlich die Gemeinden — einen Vertrag mit ihren Leuten abschliessen. Dann wird der Staat sich eingliedern. Wir können das aber nicht selbständig tun, das ist unmöglich. Ganz abgesehen davon, dass nach den Berichten der Kreisförster die Verhältnisse derart ungleich sind, dass es fast gar nicht möglich ist, ein Minimum im Jura, in Bern und im Herzen des Emmentals (Trub usw.) festzusetzen. Wir sind nicht dagegen, können aber so etwas nicht durchsetzen, sondern das muss gehen wie andernorts; denn der Staat besitzt 8,5 % der gesamten Waldfläche, die Gemeinden 52 % und die Privaten rund 25 %. Bei den Privaten ist das ohnehin nicht möglich. Wir haben es auch nicht gewagt, den Gemeinden vorzuschreiben, sie müssten das tun. Wir sind froh, wenn sie die vorgeschriebene Holzmenge abliefern; denn der Bundesrat macht uns Auflagen, nicht für ihn, sondern für Basel und Zürich und viele andere Orte. Bei der Antwort auf die Interpellation Segessenmann habe ich auseinandergesetzt, auf welche Weise wir unter Druck genommen werden. Wir sind nicht frei in der Preisgestaltung. Wenn man uns die Preisgestaltung freigäbe, so hätte das grosse Konsequenzen, nicht hier im Ratsaal, sondern in den Verhandlungen über die Holzpreise in den Städten (Basel, Zürich, Bern und zum Teil Biel).

So liegen die Dinge. Es ist schwer, in einem Kriege gewisse Ungerechtigkeiten plötzlich auszugleichen. Das ist schon im Nationalrat wiederholt ausgeführt worden, ich brauche da nicht weitere Einzelheiten zu erwähnen.

Ich komme zum Schluss und gebe Herrn Brändli die Versicherung ab, dass wir so fortfahren und uns vergewissern werden, dass das Niveau der vom Staat bezahlten Löhne nirgends tiefer ist als im ganzen Kanton, sondern eher über den ortsüblichen Ansätzen steht. Aber etwas Selbständiges können wir für uns in der Kriegswirtschaft nicht tun, sonst haben wir sofort die Erscheinung, dass die Leute nicht mehr in der Lage sind, die ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Sie haben den «Holzmarkt» zitiert. Sie hätten weiter zitieren können. Es steht dort, bei der Erfassung der abgelegenen Waldungen sei der heutige Holzpreis nicht mehr gerecht. Aber der Bundesrat lehnt eine Aenderung ab, weil das mit der Frage Preis/Lohn/Währung zusammenhängt. Man ist in diesem Rahmen eingespannt.

Ich möchte Herrn Brändli versichern, dass ich nichts gegen die Gewerkschaften habe; aber ich kann im Kanton nicht selbst mit den Gewerkschaften verhandeln. Das ist Sache der Oberförster und der Forstmeister, weil fast immer lokale Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Mit den Forstämtern verhandle ich, wenn es nötig ist, und suche auf kantonalem Boden Konferenzen abzuhalten. Man

kann mir aber nicht zumuten, bei regionalen Konferenzen dabei zu sein; das ist die Aufgabe anderer Organe. Der spontan geschriebene Brief des Forstmeisters vom Mittelland beweist die Einstellung der Beamten, die in der Leitung der Forstdirektion massgebend sind.

Präsident. Wünscht Herr Brändli eine Erklärung abzugeben?

Brändli. Ich werde mich in dem Moment befriedigt erklären, wo für die Waldarbeiter einmal zufriedenstellende Verhältnisse geschaffen sind. Mit der heutigen Erledigung bin ich nicht befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Berufung auf Art. 93 der Bundesverfassung beim Bundesrat die sofortige Beseitigung der Zensur zu verlangen, soweit sie sich nicht ausschliesslich auf die Wahrung militärischer Geheimnisse erstreckt. Ferner ist beim Bundesrat zu verlangen, dass die polizeiliche Beaufsichtigung politischer Versammlungen, zum mindesten solcher, die durch in den Behörden vertretene Parteien einberufen worden sind, eingestellt werde.

6. November 1944.

Schwarz.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Im bekannten Streit um das Radio-Orchester liegt gemäss Zeitungsberichten ein Beschluss der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft vor, gemäss welchem auf ein studioeigenes Sinfonie-Orchester zu verzichten sei.

An seiner Stelle soll das Zürcher Tonhalle-Orchester allein für die Orchestersendungen beigezogen werden, und zwar gegen eine durch die Schweizerische Rundspruchgesellschaft auszahlende jährliche Entschädigung von Fr. 350 000.—.

Dieser Beschluss der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft stellt zweifellos eine einseitige Bevorzugung des Zürcher Tonhalleorchesters gegenüber andern grossen und leistungsfähigen deutschschweizerischen Orchestern dar (Bernischer Orchesterverein und Basler-Orchestergesellschaft).

Aber auch die andern musikalischen Vereine des Kantons Bern, welche bisher die Radioprogramme angenehm bereicherten, werden von dieser Einschränkung getroffen, indem das Studio Bern geringere Geldmittel zur Verfügung haben wird, um auch diese Vereine — Musiken, Gesangsvereine, Jodlerklubs, volkstümliche Kapellen etc. — angemessen zu Radiosendungen herbeizuziehen.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Interessen einmal des Bernischen Orchestervereins

und der andern musikalischen Vereine in geeigneter Weise zu schützen?

6. November 1944.

Amstuz
und 15 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

Comme chaque année depuis le début de la guerre, les propriétaires forestiers doivent mettre de grandes quantités de bois à disposition de la réserve nationale — ceci indépendamment des coupes normales. Or, par suite de la mobilisation de guerre partielle, les communes sont dans l'impossibilité de faire exécuter les travaux forestiers, faute de bûcherons.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il y a une inéluctable nécessité de demander à l'Adjudant général de l'Armée que des dispenses soient accordées aux bûcherons afin de permettre aux propriétaires forestiers de remplir leurs obligations dans le domaine considéré?

6 novembre 1944.

Michel.

(Wie jedes Jahr seit dem Ausbruch des Krieges müssen die Waldbesitzer grosse Mengen Brennholz neben den ordentlichen Schlägen für die Landesreserve zur Verfügung stellen. Infolge der teilweisen Kriegsmobilmachung ist es jedoch den Gemeinden unmöglich, mangels Holzarbeitern, die Waldarbeiten ausführen zu lassen.

Ist der Rat nicht der Ansicht, dass es unbedingt notwendig wäre, vom Generaladjutanten der Armee für die Holzer Dispensation zu verlangen, um den Waldbesitzern die Erfüllung ihrer genannten Obliegenheiten zu ermöglichen?»

II.

Dans certaines régions du pays, et notamment en Ajoie des communes ont à loger autant de soldats que d'âmes de population résidente.

L'absence de locaux oblige les autorités communales à utiliser les bâtiments scolaires comme cantonnements militaires. De nombreuses troupes sont même encore cantonnées dans des granges.

Cet état de choses rend l'enseignement impossible et nos soldats ne sauraient non plus passer tout un hiver dans des granges.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'il serait très urgent d'intervenir auprès des instances militaires compétentes en vue d'obtenir, pour les régions en cause, des baraques militaires à l'effet de

donner à la troupe des cantonnements convenables et chauffables et rendre ainsi les maisons d'école à leur destination?

6 novembre 1944.

Michel.

(In gewissen Teilen des Kantons, insbesondere in der Ajoie, haben die Gemeinden ebensoviel Soldaten einzuquartieren, als sie Einwohner zählen. Der Mangel an Räumlichkeiten zwingt die Behörden, die Schulhäuser für die Truppe herzugeben, und es müssen noch zahlreiche Mannschaften in Scheunen Unterkunft nehmen.

Dieser Zustand macht den Unterricht unmöglich und unsern Soldaten kann auch nicht zugemutet werden, einen ganzen Winter in Scheunen zu verbringen.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass es sehr dringend wäre, bei den zuständigen Militärinstanzen vorstellig zu werden, um für die in Frage stehenden Gegenden Baracken zu erhalten, damit die Truppe ordentliche und heizbare Kantonamente erhält und die Schulhäuser wieder zweckmässig benutzt werden können?)

III.

Das Kriegsgeschehen an unserer Westgrenze zwingt unter anderem eine Grosszahl der bernischen Grenztruppen zu fortgesetzter Militärdienstleistung. Es handelt sich vorwiegend um Leute, die schon in den verflossenen Jahren beträchtliche Perioden Aktivdienst absolvierten und die als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erhebliche Opfer brachten. Eine Anzahl Betriebe, hauptsächlich gewerblicher Richtung, sind geschlossen oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der jurassischen Wehrmänner und Betriebe zuständigerorts vorstellig zu werden, damit auf dem Wege periodischer Ablösungen oder erweiterter Urlaubspraxis in den Dienstleistungen der Besatzungen ein angemessener Ausgleich geschaffen wird?

7. November 1944.

Burgdorfer (Burgdorf).

Gehen an die Regierung.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die ausserordentliche Session zu schliessen und am Montag mit der ordentlichen Session weiterfahren. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.